

Heinrich Kramers »Hexenhammer«: Text und Kontext¹

WOLFGANG BEHRINGER

Historische Einordnung

Der »Malleus Maleficarum« – »der Hexen Hammer« – war das zentrale Buch in der Geschichte der europäischen Hexenverfolgung.² Mit etwa 30 Auflagen zwischen 1486³ und 1669 hatte er eine lange und intensive Wirkungsgeschichte.⁴ Befürworter von Hexenverfolgungen beriefen sich auf ihn, Gegner polemisierten dagegen. Dennoch sieht die heutige Forschung die Rolle des »Hexenhammers« differenziert. In inhaltlicher Hinsicht enthält der »Hexenhammer«, wie schon in seiner »Apologia« betont wird⁵, kaum Neues. In dämonologischer Hinsicht basiert die Argumentation des »Hexenhammers« auf den Lehren des Kirchenvaters Augustinus (354–430) und des dominikanischen Ordenstheologen Thomas von Aquin (ca. 1224–1274), insbesondere auf ihrer Theorie vom Dämonenpakt sowie auf anderen dämonologischen Traktaten des 15. Jahrhunderts.⁶ Der Autor des »Hexenhammers« hat sie ausgewertet und ihre Ideen mit Hilfe der scholastischen Methode neu angeordnet. Wenn dieser Disputationsstil auch heute befremdlich erscheinen mag, unterscheidet er sich doch nicht grundlegend von dem anderer theologischer Traktate der damaligen Zeit.⁷ Der »Hexenhammer« hat die Hexenverfolgungen nicht ins Leben gerufen. Vielmehr waren sie bereits zwei bis drei Generationen vorher im Prinzip möglich. Das Kernland der frühen Hexenverfolgungen bildeten die Gebiete rund um den Genfer See: das alte Herzogtum Savoyen, das Piemont, die Dauphiné und die angrenzenden Schweizer Kantone Wallis, Waadtland und Bern. Bereits seit den 1430er Jahren wurden dort Traktate geschrieben, die den Hexensabbat stärker betonten als der »Hexenhammer«. Zusammengefasst wurden die Erkenntnisse dieser frühen Hexenverfolgungen in dem um 1437 verfassten »Formicarius« des Baseler Konzilstheologen Johannes Nider (ca. 1385–1438).⁸ Dieser Traktat zählt im Hexenhammer zu den am häufigsten zitierten Schriften. Verfolgungen blieben zunächst auf bestimmte Regionen beschränkt, wenn auch mit expansiver Tendenz. In diesen Regionen kam es immer wieder zu Hexenprozessen, teils vor Inquisitionsgerichten, teils vor weltlichen Richtern. Insgesamt kann man erkennen, dass diese Prozesse nicht gleichmäßig, sondern mit gewissen Konjunkturen stattfanden. Der Hexenhammer fügt sich ein in eine der Prozesswellen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.⁹

Verfolgungen gab es damals bereits in Nordspanien, Südfrankreich, Oberitalien, Burgund sowie im Elsaß und im Herzogtum Lothringen. In Zentraleuropa wurde die neue Hexenvorstellung noch abgelehnt, wie man dem »Hexenhammer« selbst unschwer entnehmen kann. Die Bedeutung des »Malleus Maleficarum« lag damit zunächst ein-

mal darin, dass er diese Gebiete mit der neuen, elaborierten Hexenvorstellung vertraut machte und diese in Form einer gelehrten Disputation gegen alle möglichen Einwände mit Hilfe der Autoritäten verteidigte.

Unmittelbare Rezeption

Der »Hexenhammer« war vor allem für die deutschen Länder von unmittelbarer Bedeutung. Walter Rummel hat in seiner Analyse der ersten Hexenverfolgungen im Hochstift Trier, also dem weltlichen Herrschaftsgebiet des Erzbischofs und Kurfürsten, herausgearbeitet, dass die Publikation des »Hexenhammers« eine Zäsur bedeutet hat und im Saar-Mosel-Raum in den 1490er Jahren nicht nur ein deutlicher Anstieg der Verfolgungsaktivität zu verzeichnen war, sondern sich in einer lokalen Chronik sogar nachweisen lässt, dass speziell die Lektüre des »Malleus Maleficarum« wie eine Befreiung auf jene Theologen gewirkt hat, die mit ihren Bauern Hexen verfolgen wollten, aber nach der überkommenen Theologie und Kanonistik keine Handhabe dafür besaßen. Der »Hexenhammer« war das Werkzeug, mit dem hier die Dämme des Herkommens eingerissen werden konnten.¹⁰ Darüber hinaus gehörte er jedoch zu den ersten Dämonologien, die im neuen Medium des Buchdrucks erschienen. Die medientheoretischen Diskussionen der letzten Jahre haben herausgearbeitet, in welcher Weise die Verfügbarmachung einer Schrift im Druck deren Rezeption erleichtert hat. Wenn auch bestimmte Obsessionen des »Hexenhammers« – etwa die wiederkehrenden Passagen über weibliche und männliche Impotenz – in den Hexenprozessen keine große Bedeutung erlangten, so ermöglichte die Verfügbarkeit in den Bibliotheken doch eine erstaunliche Langzeitwirkung. Durch die Verwendung der Universalsprache Latein war der »Malleus Maleficarum« von den Theologen und Juristen in ganz Europa rezipierbar.¹¹

Die Rezeptionsgeschichte des »Hexenhammers« steckt immer noch in den Anfängen. Die 29 Auflagen des »Malleus maleficarum«, die bereits Hansen ausgemacht hat¹², und die durch die gründlichen Forschungen André Schnyders im Wesentlichen bestätigt worden sind¹³, wo sind sie alle geblieben? 13 dieser Auflagen wurden allein bis 1523 gedruckt, großzügig gerechnet wohl 10.000 Exemplare. Sie reichten aus, um sämtliche Kloster-, Fürsten-, Rats- und Universitätsbibliotheken der lateinischen Christenheit und darüber hinaus die Sammlungen zahlreicher Gelehrter zu bestücken. Dies sagt natürlich noch nichts über die Art der Rezeption. Doch offenbar gab es nicht nur ablehnende Reaktionen, wie das ständige Lamento im »Hexenhammer« über die Gegner der Hexenverfolgungen vermuten lässt. Vielmehr kann man sehen, dass gewichtige Prediger nicht nur aus dem Dominikanerorden, sondern auch der wortgewaltige Straßburger Domprediger Geiler von Kaisersberg (1445 – 1510)¹⁴ oder humanistisch angehauchte Theologen wie der Abt aus dem Benediktinerorden Johannes Trithemius (1462 – 1516), der um 1508 Kaiser Maximilian und den Kurfürsten Johannes von Brandenburg in die-

Apologia auctoris in malleum maleficarum.

Um inter tuentis seculi calamitates: quas prohdolor non tam legitimus q̄ passim exprimur. vetus oriens damno sue ruine irrefragabili dissolutus ecclesia quā nouus oriens homo chastus iesus asperione sui sanguinis secundauit licet ab initio varis heresum contagionibus inficere nō cessat. illo tñ p̄cipue in tpe h̄is conatur. quando mundi ve: pe ad occasum declinante ⁊ malicia hom̄m exercecente. nouit in ira magna. vt Job. in Ap̄c. testatur: se modicū tempus habere. Quare et insolita quandam iuxta cam prauitate in agro dñico succrescere fecit: heresim inquam maleficarū. a p̄cipaliori in quo vigere noscitur seruo: denotando. Que dum innumeris machinatur insulib: hoc tamē in singulis: quod cogitatu terribile: deo nimū abominabile: et om̄ibus ch̄istifidelib: odibile cernitur. opibus expletur. Et pacto enī cum inferno ⁊ federe cum morte: fetidissime seruituti. pro earū prauis explendis spurcitijs se subiciit. **P**reterea ea que in quotidianis erumnis: hominibus. iumentis ⁊ terre frugib: ab eis deo p̄mittente ⁊ virtute demonū cōcurrente inferuntur. Inter que mala: nos inquisitores **Jacobus Sprenger**. vna cum charissimo ab ap̄ostolica sede in exterminū tam pestifere heresis socio deputato: licet inter diuinorū eloquiorū p̄fessores sub predicatorū ordine militantiū minimi. **D**io tamen ac lugubri affectu pensantes quid remedij quidve solaminus mortalibus ip̄is p̄ saluari antidoto foret amminuistrandū. huic opi p̄e cunctis alijs remedijs: pioa submittere humeros dignū iudicauimus consili de melliflua largitate illius: qui dat omnib: affluentē. et qui calculo sumpto de altari. forpice tangit et mundat labia imp̄sectorū in finem optatū cūcta p̄ducere. Verum cum in operibus hominū nil fiat adeo vtile et licitum: cui nō possit aliqua p̄ncipes irrogari. **I**ngemola etiā nostra ad acumen nō pueniunt veritatis. nisi lima alterius prauitatis plurimū fuerint abrasa. **I**deo qui de nouitate opis nos redarguendos estimat. ad certamē illius confidēter accedimus. **S**ciat tñ hoc ipsum opus nouum esse simul et antiquū. breue p̄iter et plixum. antiquum certe materia et auctoritate: nouū vero p̄tius compilatōne carūq; aggregatōne. breue p̄pter plurimorum auctorū in breuem p̄strictōem. longum nihilominus p̄pter immensam materie multitudinē ⁊ maleficarū imperscrutabilē maliciam. **N**ec hoc dicimus ceterorū auctorū scriptis presumptuose derogando nostrūq; opus iactanter et inaniter extollendo. cum ex nostro ingenio pauca ⁊ quasi nulla sint addita. **U**n̄ nō n̄m opus: sed illoꝝ potius censeē quoz ex dictis fere sunt singula cōtexta. **Q**ua sil̄ ex causa nec poemata condere nec sublimes theozias cepim? extēdere: sed excerptoz more p̄cedendo: **A**d honozē summe trinitatis ⁊ indiuidue vnitatis. sup̄ tres p̄ces principales. originē. p̄gressum et finem. **M**aleficarū malleuz tractatū nuncupando aggredimur. recollectōnem opis socio. executōnem vero h̄is quibus iudicium durissimū imminet. eo q̄ in vindictam maloz: laudē vero bonoz cōstituti cernūtur a deo. cui om̄is honoz ⁊ gloria in secula sc̄loꝝ Amen.

ser Frage beriet, die Argumentation des »Hexenhammers« übernahmen.¹⁵ Der Theologe Christoph Tengler fügte 1511 in das populäre Rechtshandbuch seines Vaters, den »Layenspiegel«, ein Hexenkapitel auf der Basis des »Malleus« ein.¹⁶ Und dominikanische Theologen wie Silvester Prierias (1460 – 1523), ein früherer Gegner Luthers¹⁷, und dessen Schüler Bartholomaeus de Spina (1480 – 1546), der an der Vorbereitung des Konzils von Trient mitwirkte, beriefen sich auf den »Hexenhammer«.¹⁸

Dass der »Hexenhammer« zahlreiche Befürworter gefunden hat, ist nicht einmal völlig unverständlich. Denn aufgrund des geschickten Taktierens des Verfassers stellte es sich in der Öffentlichkeit so dar, als genösse er die Unterstützung des Papsttums, des Kaisers, sowie der angesehenen Theologischen Fakultät der Universität Köln: denn deren Urkunden, die den »Hexenhammer« scheinbar bestätigten, waren seit April 1487 allen Ausgaben des Buches vorangestellt.¹⁹ Allein dies erklärt allerdings noch nicht, warum dieses relativ umfangreiche, teure und schwer zu lesende Werk so zahlreiche Käufer gefunden hat. Und warum diese Käufer sich so intensiv mit diesem Buch auseinandergesetzt haben. In zahlreichen der erhaltenen Exemplare des »Malleus Maleficarum« finden sich intensive Benutzungsspuren. Das für die Neuübersetzung ins Deutsche verwendete Exemplar der Erstaussgabe aus dem Bestand der Niedersächsischen Universitäts- und Staatsbibliothek Göttingen wurde über Jahrzehnte hinweg immer wieder von anderen Benutzern mit Randbemerkungen versehen. Und dies war keineswegs die Ausnahme. Manchmal vermerkten die Eigentümer aktuelle Hexenprozesse in ihrer Nähe auf den Blättern des Buches und unterstrichen damit dessen praktischen Nutzen. Eine systematische Erforschung der Eigentumsvermerke, Widmungen, Notizen und Randglossen in den erhaltenen Ausgaben des »Hexenhammers« wäre der Mühe wert. Wenn nun die Lektüre des »Hexenhammers« nicht nur heftige Ablehnung hervorrief, sondern intensive Auseinandersetzung, starke Zustimmung und sogar regelrechte Bekehrungserlebnisse auslöste, so zeigt dies, dass der »Hexenhammer« den Nerv seiner Zeit traf.

Der Nerv der Zeit

Die zentrale Aussage des »Hexenhammers« besteht darin, dass die Hexen die Schäden, die ihnen zur Last gelegt wurden, auch tatsächlich verübten. Das Aufsehererregende an dieser Botschaft war, dass sie das Empfinden großer Teile der Bevölkerung wieder spiegelte, aber in krassem Widerspruch zur theologischen Tradition stand, in der seit Augustinus die Ansicht vorherrschte, dass Magie keinerlei direkte Wirksamkeit besitze und ihre Anhänger lediglich zu bestrafen seien, weil sie ihr Vertrauen nicht in Gott, sondern in Dämonen setzten. So hatte Regino von Prüm, Verfasser einer einflussreichen Rechtssammlung zu Beginn des 10. Jahrhunderts in einem Kapitel, das mit dem Wort »Bischöfe« (episcopi) beginnt und seit der Aufnahme in das kanonische Recht als »Canon Episcopi« bezeichnet wird, den Glauben an die nächtlichen Ausfahrten der Seelen

mit gewissen heidnischen Göttinnen, Fortuna oder Holda, als heidnischen Irrtum bezeichnet und mit schweren geistlichen Strafen belegt.²⁰ Diese Bestimmung, die von Burchard von Worms und Ivo von Chartres rezipiert wurde und mit Gratians (ca. 1100 – ca. 1179) »Decretum« in das kanonische Recht Eingang fand²¹, diente im Spätmittelalter zur Zurückweisung der realen Möglichkeit magischer Flüge. Der »Hexenhammer« hingegen behauptete, diese Bestimmungen träfen in der neueren Zeit nicht mehr zu, denn es sei eine neue Sekte von Zauberern aufgekommen, die mit der Erlaubnis Gottes und der Hilfe der Dämonen tatsächlich in der Lage seien, durch die Lüfte zu fliegen und alle nur denkbaren Schäden zu verüben.²²

Bereits in der Bulle »Summis desiderantes«, die Papst Innocenz VIII. am 5. Dezember 1484 auf Anfrage des Inquisitors Heinrich Kramer (ca. 1430 – 1505) in dessen vorformulierten Worten erlassen hat²³, ist davon die Rede, dass in den fünf deutschen Erzbistümern durch die Taten der Hexen große Schäden verursacht würden, an Mensch, Tier und Feldfrüchten, dass schmerzhaftes Krankheiten aufträten und die Frauen, die Männer und die Erde unfruchtbar würden. Im Text des »Malleus Maleficarum« wird großer Raum darauf verwandt, mit immer neuen Beispielen die Realität des Schadenzaubers, etwa durch Unwetter, Missernten oder Krankheiten, unter Beweis zu stellen. Und in der »Apologia« des »Hexenhammers« wird die Vision einer Endzeit entwickelt, in welcher die Welt gleichsam aus den Fugen geraten sei, wie es in der Offenbarung des Johannes, also dem Buch der Apokalypse, vorhergesagt war. Die Akzentuierung des Schadenzaubers im »Hexenhammer« traf den Nerv der Zeit, weil gerade seit dem Ende der 1470er Jahre eine tatsächliche Häufung von Ernteschäden, Krankheiten und möglicherweise eine Verminderung der Fruchtbarkeit bei Mensch und Tier vorlag. In diesen Jahren setzte nämlich eine neue Welle der Klimaverschlechterung ein, welche in den vergangenen Jahrzehnten im Zusammenhang mit der sogenannten Kleinen Eiszeit in die Literatur eingegangen ist. Viele der klimatischen Erscheinungen, aber auch ihrer Folgen für die Landwirtschaft wurden von den Menschen als »unnatürlich« betrachtet. Das Hexerei-paradigma eröffnete nicht nur eine Erklärung für Krankheiten und Ernteschäden, sondern auch die Möglichkeit zu konkreten Gegenaktionen.²⁴

Speziell in Oberdeutschland, dem Wirkungsgebiet des Inquisitors Heinrich Kramer, verzeichnen die Chroniken für 1480 eine ungewöhnliche Preissteigerung, was in aller Regel ein untrügliches Zeichen für witterungsbedingte Missernten war. Das darauffolgende Jahr 1481 war erneut ein besonders niederschlagsreiches Jahr, was zu einem drastischen Rückgang der Wein- und Getreideernte führte. Die Teuerung nahm weiter zu, was Mangelernährung und Hunger zur Folge hatte. Dies führte in der Regel dazu, dass in den ärmeren Schichten der Bevölkerung endemische oder epidemische Krankheiten auftraten, welche die akuten Ängste um Leib und Leben verstärkten. Diese Krankheiten lassen sich in moderner medizinischer Terminologie nicht immer so klar diagnostizieren wie etwa die an ihren äußeren Merkmalen leicht erkennbare Beulenpest, der Schwarze Tod. In der drastischen Sprache einer Memminger Chronik heißt es etwa für das Jahr 1482: »Es war in diesem Jahr ein Sterbend hier und flohe des Volcks viel hinauß. So wuchsen den Leuten Würmb im Kopff, daran ihrer viele starben ...«. ²⁵ Zwischen 1482

und 1484 grassierten in ganz Oberdeutschland Epidemien, darunter auch die Schwarze Pest, die in vielen Städten – etwa Reichsstädten wie Kempten oder Kaufbeuren – zu erheblicher Mortalität führte, bei der bis zu einem Drittel der Einwohner starb. Im »Hexenhammer« wird auf diese Pestepidemie in drastischer Weise angespielt.²⁶

Frauenfeindlichkeit im Titel

Die vielleicht auffälligste Besonderheit des »Hexenhammers« gegenüber seinen Vorläufern ist die Zuspitzung auf Frauen. Diese kommt bereits im Titel zum Ausdruck. Wenngleich im Text häufig noch männliche Schadenzauberer erwähnt werden (»malefici«), wie es auch der Hauptströmung der theologischen Tradition entsprach, so bezieht sich doch die Mehrzahl der Beispiele auf das weibliche Geschlecht (»maleficae«). Anhand umfangreicher Exkurse, die freilich fast durchweg eine Ausbeute aus älterer frauenfeindlicher Literatur darstellen²⁷, arbeitet der Autor des »Hexenhammers« die besondere Anfälligkeit des weiblichen Geschlechts für die Anfechtungen des Teufels heraus. Und er tut dies mit einer derartigen Intensität und mit so vielen Wiederholungen, dass man darin ein besonderes Anliegen des Autors erkennen muss. Es ist kein Zufall, sondern Programm, wenn im Titel des Werkes allein die weibliche Form (»maleficarum«) verwendet wird. Speziell auf die Frauen zielt dieser Hammer (»malleus«)

Dies wird umso deutlicher, wenn man den Titel in sein literarisches Genre einordnet, einer Literatur, die sich der Bekämpfung von Gegnern der Papstkirche widmete und die man nach ihrem Signalwort als »Malleus«-Literatur bezeichnen könnte. Die älteren Hämmer wandten sich durchweg gegen Männer – zunächst waren sie sogar selbst welche. Der Titel »Ketzerhammer« – »Malleus Haereticorum« – wurde bereits dem Kirchenvater Hieronymus (ca. 348–420) beigelegt. Im Hoch- und Spätmittelalter wurde er besonders eifrigen Ketzerinquisitoren verliehen, etwa Robert le Bougre (»der Bulgare«), einem Konvertiten, der mit besonderer Grausamkeit gegen die durch Mission vom Balkan gekommene dualistische Religion der Katharer in Südfrankreich vorging. Der Verfasser des berühmten Inquisitionshandbuchs »Practica Inquisitionis haeretice pravitatis«, der – mit Umberto Ecos »Der Name der Rose« zu neuer Berühmtheit gelangte – dominikanische Inquisitor Bernardo Gui, bezeichnete damit seinen Amtsvorgänger Bernhard von Caux. Von der Person bestimmter Inquisitoren wurde der Begriff im 15. Jahrhundert auf Bücher übertragen. So hat um 1420 der Inquisitor Johannes von Frankfurt einem seiner Bücher den Titel »Malleus Judaeorum« gegeben. Auch bezogen auf die Sekte der Zauberer gab es Vorläufer, etwa das »Flagellum maleficorum« (»Geißel der Zauberer«) des Petrus Mamoris oder das »Flagellum haereticorum fascinariorum« (»Geißel der zauberischen Ketzer«) des Dominikaner Nikolaus Jacquier. Die Zuspitzung auf das weibliche Geschlecht war eine Zutat des »Hexenhammers«.²⁸

Dass der »Hexenhammer« die Frauenfeindlichkeit bereits im Titel erkennen lässt, ist natürlich kein Zufall, denn es handelt sich mit Sicherheit um eines der frauenfeindlichsten

Bücher der Weltliteratur. Krasses Beispiel dafür ist die Herleitung des Begriffes »femina« im Sinne eines scholastischen Begriffsrealismus, demzufolge bereits die Etymologie Aussagen über den Gegenstand zulasse, von »fides« (lat. Glaube) und »minus«.²⁹ Die Anthropologie der Frau deutete demzufolge auf eine größere Sündenanfälligkeit hin, ein angeborener Defekt quasi, unreparierbar, der die Frau zum natürlichen Einfallstor der Dämonen in die menschliche, männliche Gesellschaft werden lässt. Auch wenn der Autor des »Hexenhammers« mit derartigen Ansichten unter den Theologen des Spätmittelalters keineswegs allein steht und nachgewiesen worden ist, woher ein Großteil seiner Zitate stammt³⁰, so kann man dies doch keinesfalls als Entschuldigung akzeptieren, ganz abgesehen davon, dass keiner der theologischen Vorläufer den Schritt von einem Disziplinierungs- zu einem potentiellen Tötungsprogramm vollzieht. So hat es seit dem Zeitalter der Aufklärung nicht an Stimmen gefehlt, die hervorstechende Frauenfeindschaft des »Hexenhammers« ihrerseits zu pathologisieren und entweder mit einer individuellen Disposition des Autors oder gar mit seiner Mitgliedschaft in einer zölibatären Ordensgemeinschaft in Verbindung zu bringen. Mag letzteres auch unzulässig sein, so werden wir doch sehen, dass der Gedanke an eine psychische Abnormität des Autors nicht erst in späterer Zeit, sondern bereits unter den zeitgenössischen Gegnern aufgekommen ist, wie sich am Beispiel der Innsbrucker Hexenverfolgung zeigen lässt.³¹

Drucker, Druckort und Datum der Erstausgabe

Zu den Denkwürdigkeiten des »Hexenhammers« gehört es, dass weder Druckort, noch Druckdatum oder Verfasser völlig eindeutig zu bestimmen sind.³² Dies hängt mit der Geschichte des Buchdrucks zusammen, der in der Mitte des 15. Jahrhunderts von Johannes Gutenberg (ca. 1395 – 1468) erfunden worden ist. Mitte der 1480er Jahre druckte jene zweite Generation von Druckern, die ihre Kunst noch bei Gutenberg selbst oder seinen ersten Gehilfen erlernt hatte. Heute selbstverständliche Merkmale eines Buches wie die Bindung der gedruckten Blätter oder das Titelblatt waren noch nicht allgemein verbreitet. Per Titelblatt identifizierbar ist erst die vierte Auflage des »Malleus Maleficarum«, die im März 1494 von dem namhaften Nürnberger Drucker und Verleger Anton Koberger (ca. 1440 – 1513) gefertigt worden ist.³³ Sein Verlagshaus gegenüber dem Nürnberger Dominikanerkloster gehörte mit seiner Druckqualität und Verkaufsgenturen in zahlreichen europäischen Städten – z.B. Straßburg, Lyon, Paris, Basel, Mailand, Wien, Budapest, Breslau und Krakau – zu den leistungsfähigsten Unternehmen des ausgehenden 15. Jahrhunderts, was die weite Verbreitung seiner »Hexenhammer«-Drucke von 1494 und 1496 erklärt.³⁴

Der Erstdruck enthält dagegen noch nicht einmal das kleinste Anzeichen für den Drucker, der in der Inkunabelzeit am Ende des Werkes Aufschluss gab über Verfasser,

Drucker, Druckort und Druckjahr. Lange hielt man im Gefolge Hansens³⁵ Johann Prüss (1447–1510) in Straßburg für den Drucker der Erstausgabe. Durch den systematischen Vergleich der Drucktypen konnte der »Hexenhammer« jedoch mittlerweile eindeutig Peter Drach (ca. 1450–1504) in der Reichsstadt Speyer zugeordnet werden.³⁶ Der Ratsherr unterhielt eine Qualitätsdruckerei mit eigenem Vertriebssystem, das zwar an das Kobergers nicht heranreichte, aber immerhin vom Elsaß bis Böhmen und in Köln, Leipzig, Augsburg oder Brünn zahlreiche Bücherlager umfasste.³⁷ Drach besorgte nicht nur die erste, sondern auch die zweite und dritte Auflage des »Hexenhammers«, die auf 1490/91 und 1494 datiert werden. In diesem Jahr scheint das Werk seinen Durchbruch auf dem Buchmarkt erreicht zu haben, denn jetzt druckten es der schon erwähnte Koberger und der Kölner Drucker Johannes Koelhoff nach, mit ihren in ganz Europa verkauften Weltchroniken vermutlich die berühmtesten Drucker Deutschlands.³⁸

Ungeklärt blieb bisher das Datum des »Malleus«-Erstdrucks. Seit Hansen ist es durch den Termin der gefälschten Approbation des »Hexenhammers« durch die Universität Köln spätestens auf den 19. Mai 1487 datiert worden. Inzwischen wurde jedoch ein anderes Hilfsmittel zur Datierung gefunden. Von Peter Drach haben sich für die Jahre 1480–1503 Fragmente eines Rechnungsbuches erhalten,³⁹ das seine Abrechnungen mit Kunden, Buchführern oder Vertriebsagenten enthält. Deren Bestelllisten geben immer wieder indirekt Auskunft über das aktuelle Verlagsprogramm.⁴⁰ Darin finden sich in der Karwoche 1487 (8.–14. April) Lieferungen von einem »Tractat von den Zauberine« – ganz fraglos der »Hexenhammer«. Diese Lieferungen gingen zu einem Stückpreis von 12 Albus (Weißpfennigen) in die Reichsstädte Augsburg, Nürnberg und Speyer. Dass der Drucker keinen exakten Titel nennt, ist nicht verwunderlich, denn das tut er auch sonst nicht, dies waren Notizen über die Zahl der verkauften Exemplare. Dass er einen deutschen Titel nennt, kann auch nicht erstaunen, denn Latein beherrschte Drach nur unzulänglich. Die Fahnenkorrekturen an seinen knapp 200 bekannten Druckwerken aus etwas über 20 Jahren, darunter vielen theologischen und liturgischen Werken, sowie Werken über das weltliche und das Kirchenrecht, wurden von externen Lektoren, Mitgliedern des Mainzer Klerus oder Angehörigen der Heidelberger Universität vorgenommen.⁴¹ Erst Mitte des Jahres 1487 schwenkte Drach auf den exakten Titel »Malleus maleficarum« um – wir werden noch sehen warum.

Interessant ist nun, wie weit die Belege zu einem Buch über Zauberei oder Zauberinnen zurückreichen. Dies ist nicht ganz einfach zu rekonstruieren, da die Überreste dieser wichtigen Quelle als Einzelblätter aus alten Bucheinbänden gerettet worden sind. Ganz klar geht aus dem Rechnungsbuch hervor, dass in den 1470er und frühen 1480er Jahren kein derartiges Werk im Handel war, einschließlich des November 1486. Im Dezember ändert sich jedoch das Bild. Laut Rechnungsbuch empfing Drachs Handelsdiener Mathis am Tag »nebst noch Lucie«, also am 14. Dezember, zwölf »Tractat wider die Zaubern«. Die Jahreszahl ergibt sich aus den anschließenden Einträgen, mit denen über die Zeiträume zwischen Lucia und Dreikönig (6. Januar) 1487 abgerechnet wird. Hier wird deutlich, dass nur Lucia des Vorjahres 1486 gemeint gewesen sein kann. Am Freitag nach Dreikönig (12. Januar 1487) brach Mathis wieder auf, diesmal mit sechs »Trac-

tat wider die Zaubernisse« im Gepäck.⁴² Der Fertigstellungstermin des »Hexenhammers« kann damit eindeutig mit Mitte Dezember 1486 angegeben werden.⁴³

Dieser Drucktermin bedeutet, dass die bibliografische Frühgeschichte des Hexenhammers umgeschrieben werden muss. Denn die Vorverlegung des Publikationstermins auf Dezember 1486 hat weitere Konsequenzen. Die Edition eines so umfangreichen Buches erforderte Vorarbeiten – Bereitstellung des Papierses und der Lettern, Anfeuchten des Papiers und Anrühren der Farbe, Einstellung des Satzes, Einfärben, Druck der Probeabzüge, Korrekturlesen, Veränderung des Satzes etc. Zusammen mit dem manuellen Druck, dem Trocknen und Legen der Seiten etc. dürfte der gesamte Produktionsvorgang mehrere Wochen in Anspruch genommen haben. Die Buchforschung rechnet für die Inkunabelzeit bei einer leistungsfähigen Druckerei nach 1475 mit einer Tagesleistung von maximal 900 Folioseiten pro Tag.⁴⁴ Bei 128 Folioseiten konnten also rein rechnerisch sieben Exemplare des »Malleus« täglich produziert werden, bei der Feiertagsdichte der Zeit und rechnerischen fünf Arbeitstagen pro Woche also 35 Ausgaben pro Woche oder ca. 150 im Monat. Rechnet man nur zwei Monate Druckzeit, also eine Erstaufgabe von nur 300 Exemplaren, dann müsste das Manuskript spätestens Mitte Oktober 1486 in Speyer abgeliefert worden sein, bei höherer Auflage entsprechend früher.⁴⁵

Passt dies mit den biografischen Daten zusammen? Notizen zum Leben des Autors findet man im Jahr der Abfassung des »Hexenhammers« kaum. Im Februar wurde der Inquisitor Kramer aus Innsbruck vertrieben. Dass wir in den nächsten Monaten nichts von ihm hören, ist nachvollziehbar: er muss sich in einer Bibliothek vergraben und konzentriert an seinem Buch geschrieben haben. Erst Anfang November 1486 wird Kramer wieder aktenkundig, und es ist höchst interessant, zu sehen wo: nämlich in Burgund am Hof des neu gewählten jungen Königs und künftigen Kaisers. Belegt ist dies in einer zu Brüssel ausgestellten Urkunde Maximilians I. (1459–1519) vom 6. November 1486 zur Förderung der Hexeninquisition und zum Schutz der beiden in der Papstbulle genannten Inquisitoren. Wir können davon ausgehen, dass Kramer diese Privilegierung selbst betrieben hat, denn er war es, der damit durch die Lande zog und sie bei passender Gelegenheit vorwies, etwa zur Erlangung des Kölner Notariatsinstruments und wenig später in Mainz, wo er dieses drucken ließ. Dass Kramer sich für die Ausstellung der königlichen Urkunde selbst nach Brüssel bemühen musste, darf man annehmen. Die Anreise war kein Problem, eingespielte Reisewege führten von Speyer in drei bis vier Tagen in die Hauptstadt der Niederlande, deren Regent Maximilian durch seine Ehe mit Maria von Burgund (1457–1482) geworden war. Für das Datum der Urkunde gab es bisher keine plausible Erklärung. Nach unseren Überlegungen zum Drucktermin fügen sich jedoch die Mosaiksteine zu einem sinnvollen Bild: Mit einiger Wahrscheinlichkeit markiert die Brüsseler Urkunde den Termin der Fertigstellung des »Hexenhammers« im Manuskript. Der Autor müsste sich im Oktober 1486 in Speyer davon getrennt haben und nach Brüssel gereist sein.⁴⁶

Die äußere Form des »Hexenhammer«-Erstdrucks

Der Erstdruck des »Hexenhammers«, der seit Dezember 1486 über die Buchführer und Agenten Drachs vornehmlich nach Oberdeutschland und ins Rheinland verkauft wurde, stieß möglicherweise auf Widerstand. Jedenfalls entschloss sich der Autor nachträglich, das Prestige des Werkes durch Beigabe der päpstlichen Bulle »Summis desiderantes affectibus« und ein Gutachten der angesehenen Kölner theologischen Fakultät zu erhöhen, genauer gesagt die auf den 19. Mai 1487 datierte »Approbatio« durch Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Köln und dem zugehörigen Notariatsinstrument. Die Drucktypen dieser Beigabe konnten der Offizin des Peter Schöffers (ca. 1425 – 1503) in Mainz zugeordnet werden, einem direkten Schüler Gutenbergs, der oft als Drucker von Ablassbullen und anderer privilegierter Texte fungierte. Schöffers Werkstatt übernahm öfters Auftragsdrucke für den ausgelasteteren Kollegen aus Speyer, der in den 1480er Jahren im Zenit seiner Produktivität stand.⁴⁷ Die vermutlich Ende Mai 1487 gedruckten Dokumente wurden nachträglich der Erstauflage des »Hexenhammers« beigegeben. Seit der zweiten Auflage bilden sie einen festen Bestandteil aller Ausgaben des Hexenhammers.⁴⁸ Nach dem Abdruck des Kölner Notariatsinstruments verweist der Mainzer Druck entsprechend den Gepflogenheiten des frühen Buchdrucks auf das auf der nächsten Seite beginnende Inhaltsverzeichnis des »Hexenhammers«, die »Tabula«.⁴⁹

Interessanterweise folgt jedoch auf dem nächsten Blatt nicht diese Übersicht, sondern die »Apologia«, eine Rechtfertigung des Autors. Dies spricht dafür, dass diese Vorrede erst nach Erhalt der Mainzer Drucke – als letzter Teil des Gesamtwerkes – Ende Mai oder Anfang Juni 1487 verfasst worden ist. Dafür spricht auch, dass die Rückseite des Blattes auffallenderweise leer geblieben ist, während die Speyrer Erstausgabe des »Hexenhammers« sonst fast absatzlos durchgedruckt worden ist, papiersparend, aber nicht eben leserfreundlich. Selbst zwischen den drei Teilen des Werkes wird kein Zentimeter Raum vergeudet, geschweige denn eine neue Seite begonnen oder gar eine ganze Seite freigelassen, um auf der nächsten Vorderseite beginnen zu können. Auffallend ist auch, dass die Rechtfertigung des Autors wie die Drucke aus der Offizin Schöffers einspaltig gesetzt ist, während die 128 Blätter bzw. 256 Seiten des »Hexenhammers« zweispaltig sind. Die »Apologia« übernimmt damit optisch eine Brückenfunktion zwischen den Mainzer Beigaben und dem »Malleus«, was voraussetzt, dass alle anderen Teile zuvor gedruckt waren. Und es gibt noch einen gewichtigen Grund zu der Annahme, dass die »Apologia auctoris in Malleum maleficarum« um Ostern 1487 herum verfasst worden sein muss: Das Auftauchen dieses Begriffes in den Rechnungsbüchern Peter Drachs zu diesem Zeitpunkt. Die Kopfzeile wurde zum Titel des Buches.

Nach der »Apologia« beginnt auf einem neuen Blatt der eigentliche Text des »Malleus« mit der angekündigten »Tabula«. Die »Tabula« ist wie der übrige Text zweispaltig, also anscheinend mit diesem zusammen gedruckt worden. Bulle, »Approbatio« und »Apologia« sind darin nicht aufgeführt, was ebenfalls für einen früheren Druck zu sprechen scheint. Allerdings ist der Autor bei seiner Kapitelzählung mehrmals gründlich durch-

einandergeraten. Die missratene Gliederung wirft ein bezeichnendes Licht auf die Arbeitsweise des Autors und unterstreicht den Eindruck einer mit hastiger Feder unter enormen Zeitdruck geschriebenen Werkes.⁵⁰

Das Verfasserproblem

Noch schwieriger als die Frage des Druckdatums bzw. der Druckdaten der einzelnen Teile ist die Autorenfrage zu beantworten. Konkret geht es darum, ob allein der Schlettstädter Dominikaner Heinrich Kramer, der sich seit 1479 latinisiert »Institoris« (lat. Genitiv von Institor = Kaufmann, Krämer), doch auch immer noch einfach »Frater Henricus« (Bruder Heinrich) nannte, als Autor zu betrachten ist, oder ob auch der Prior des Kölner Dominikanerklosters Jakob Sprenger (1437–1495), der 1487 zum Provinzial der dominikanischen Ordensprovinz Teutonia erwählt wurde, nennenswerten Anteil an der Abfassung des »Malleus« oder der »Apologia« gehabt haben kann. Von der Titulatur des Buches her lässt sich die Frage nicht lösen. Den frühen Ausgaben des »Hexenhammers« fehlt der Buchtitel, in der Nürnberger Ausgabe von 1494 wird zwar der Drucker, aber nicht der Autor im Kolophon genannt. Interessanterweise spricht der Drucker-Verleger Koberger in seinen Drucken nur von einem Autor im Singular, dem sich der Titel verdanke. Zu denken ist hier an Kramer, der seit 1491 versuchte, den Nürnberger Rat von seiner Dämonologie zu überzeugen, mehrmals im Dominikanerkloster – gegenüber Kobergers Druckerei – abstieg, und ein weiteres Buch bei Koberger drucken ließ.⁵¹

Erstmals in der Nürnberger Ausgabe des Druckers Friedrich Peypus (1485–1534) von 1519 werden Heinrich Institoris und Jacob Sprenger gleichberechtigt als Autoren genannt, zu einem Zeitpunkt, als beide längst tot waren. In den venezianischen Ausgaben seit 1574 wird Sprenger dann gar als alleiniger Autor aufgeführt. Von dort wanderte diese Angabe in den Frankfurter Nachdruck des Druckers Heinrich Basse von 1580, der zwei Jahre später allerdings Heinrich Institoris als Mitautor wieder hinzunimmt. Alle französischen Ausgaben seit 1582 beschränken sich auf die Angabe, der »Malleus Maleficarum« sei aus vielen Autoren zusammengestellt, vielleicht durch Fehlinterpretation des Passus in der »Apologia« bedingt. Würde man alle Druckausgaben des »Hexenhammers« zum Maßstab nehmen, so könnte man der Ansicht zuneigen, Jakob Sprenger sei der alleinige Autor des Werkes gewesen. Dies gilt umso mehr, als er als alleiniger Verfasser der »Apologia« des »Hexenhammers« erscheint. Und überdies wird er in der päpstlichen Bulle »Summis desiderantes affectibus« zusammen mit Kramer als päpstlicher Inquisitor für das Hexenwesen in Deutschland genannt. Allerdings gibt es keine einzige Hexeninquisition und nicht einmal irgendein anderes Inquisitionsverfahren mit tödlichem Ausgang, mit dem Sprenger in Verbindung gebracht werden könnte, obwohl er bereits mit Urkunde vom 19. Juni 1481 zum Inquisitor für die Diözesen Mainz, Köln und Trier bestellt worden war.⁵²



Als der päpstliche Inquisitor Heinrich Kramer nicht überall die nötige Unterstützung fand, erlangte er 1484 von Papst Innocenz VIII. die so genannte Hexenbulle. Detail vom Grabmal des Papstes Innocenz VIII., Rom, St. Peter.

Anders verhält es sich bei Kramer. Die Hexenverfolgung in Ravensburg, die im »Hexenhammer« erwähnt wird, ist von ihm selbst geleitet worden. Die 1484 erlassene Bulle »Summis desiderantes affectibus«, in der Kramers Ravensburger Gehilfe Johann Gremper als Notarius namentlich erwähnt wird, hat die Form eines Reskripts, bei welchem die päpstliche Kanzlei den Text einer Eingabe übernimmt, das heißt, sie ist von Kramer selbst formuliert worden.⁵³ Die Innsbrucker Hexenverfolgung, aus der ein Großteil der Beispiele im »Hexenhammer« stammt, wurde von Kramer durchgeführt. Als Notarius diente hier nicht mehr Gremper, sondern ein Johann Kanter aus Utrecht.⁵⁴ In der deutschsprachigen Forschung wird Kramer mittlerweile fast allgemein als Autor des »Hexenhammers« betrachtet⁵⁵, obwohl im »Hexenhammer« selbst häufig von zwei Autoren die Rede ist. In der internationalen

Literatur – von der amerikanischen abgesehen – wird dagegen seit dem 16. Jahrhundert Sprenger wenigstens als gleichberechtigter Verfasser betrachtet.

Wenn man annimmt, dass dies nicht stimmt, so müsste man von einer bewussten Irreführung der Öffentlichkeit durch Kramer ausgehen, wogegen sich beispielsweise Wilson und Schnyder aussprechen.⁵⁶ Aber ist diese Annahme wirklich so abwegig? Auch bei den Passagen über die Inquisitionsverfahren in Ravensburg und Innsbruck, die nachweislich von Kramer allein durchgeführt worden sind, ist im Hexenhammer von »wir« die Rede. Und es gibt so zahlreiche weitere Stellen im »Hexenhammer«, die historiografisch falsifizierbar sind, so dass man um die Annahme einer zielgerichteten Täuschung des Lesers durch den Autor kaum umhin kommt.⁵⁷ So erweckt Kramer den Eindruck, der Brixener Bischof habe seine Inquisition gutgeheißen und gefördert – aber genau das Gegenteil war der Fall. Er gibt vor, die Innsbrucker Verfolgung sei ein großer Erfolg gewesen – aber sie war ein Fiasko. Er behauptet, die verdächtigten Tiroler Hexen hätten den Pakt mit dem Teufel gestanden: doch nichts davon findet sich in den erhaltenen Aussagen der beschuldigten Frauen. Der Textvergleich offenbart, dass ihre Aussagen im »Hexenhammer« systematisch entstellt wiedergegeben worden sind. Kramer stellt seine Privatmeinung, dass die inhaftierten Frauen einen Teufelspakt geschlossen hätten, als durch den Prozess erwiesene Tatsache hin.⁵⁸ Bereits der Brixener Bischof Georg Golser vermerkte kritisch dieses grundlegende Defizit an Rechtlichkeit in den Pro-

zessberichten des Inquisitors Kramer, sein unsinniges Gebaren, Unbewiesenes als erwiesen hinzustellen, also Beweismittel zu fälschen.⁵⁹

Dass dasselbe auch auf andere Inquisitionsprozesse des Bruders Heinrich von Schlettstadt zutrifft, ist bereits mehrmals nachgewiesen worden.⁶⁰ Hinzu kommen weitere Misshelligkeiten, in die Kramer verwickelt war, etwa die Geschichte eines Diebstahlsvorwurfs mit anschließender Verleumdungsklage gegen zwei seiner Schlettstädter Mitbrüder während des Romaufenthalts 1475, seine zeitweise Inhaftierung wegen der Angriffe gegen Kaiser Friedrich III. (1415 – 1493, reg. 1440 – 1493) im Jahr 1478, der Haftbefehl gegen »frater Henricus Institoris« in Augsburg wegen des Verdachts der Unterschlagung von Ablassgeldern 1482.⁶¹ In der Literatur breit diskutiert worden ist die Frage des Kölner Notariatsinstrumentes vom Mai 1487, das so viele formale und inhaltliche Unstimmigkeiten aufweist, dass es als Fälschung bezeichnet worden ist. Ausgerechnet der in Köln residierende angebliche Mitautor Sprenger fehlte bei der Beurkundung. Von der Theologischen Fakultät nahmen nur einzelne Mitglieder an der Prozedur teil, von denen zwei notariell beglaubigte Zeugen – Thomas de Scotia und Johann von Vörde – später gegen ihre Vereinnahmung protestierten und zu Protokoll gaben, sie seien nicht dabei gewesen. Und die Anwesenden bescheinigten lediglich, dass die päpstliche Bulle und das kaiserliche Privileg echt seien und approbierten den »Hexenhammer« nur insoweit, als er den Lehren der Kirche nicht widerspreche. Selbst diese Gutachter hielten fest, dass der »Hexenhammer« nicht für einen größeren Leserkreis geeignet sei, sondern nur für Leser, die mit einer so schwierigen Materie umgehen könnten.⁶²

Dass Kramer der Autor des »Hexenhammers« war, ist unter Zeitgenossen unbestritten. Er selbst hat sich wiederholt zu seiner Autorschaft bekannt und die Etablierung seines Buches in jeder nur erdenklichen Weise unterstützt. Die Kölner Approbation hatte Heinrich Kramer ebenso geschickt arrangiert wie zuvor das königliche Privileg oder die päpstliche Bulle, alles durchsichtige Inszenierungen, um mit dem Vehikel der klingenden Namen das Anliegen der Hexenverfolgungen zu befördern. In seinem Gutachten für den Nürnberger Rat erwähnt »Bruder Heinrich Kramer Prediger Ordens« im Oktober 1491 mehrmals »sein« Buch über die Unholden⁶³, und in einem 1501 veröffentlichten Buch gegen die Ketzerei der Böhmisches Brüder bezeichnet sich Kramer erneut als den Verfasser des »Malleus«.⁶⁴

Völlig anders ist dies bei Jacob Sprenger. Wie Kramer ist auch er häufig als Autor hervorgetreten, doch haben seine Werke eine völlig andere Stoßrichtung. Nicht das Aufspüren und die Tötung der Abtrünnigen ist sein Ziel, sondern die Integration der Gläubigen und die Befestigung des Glaubens, etwa in seinen Werken zur Förderung der Marienfrömmigkeit und der Rosenkranzbruderschaften, deren Einführung in Deutschland Sprengers Werk war. Sprenger war weit mehr noch als Kramer eine Person des öffentlichen Lebens. Doch in keiner seiner Schriften oder Handlungen lässt er irgendeine Neigung zur Hexenverfolgung erkennen oder auch nur ein besonderes Interesse an dieser Frage. Dies passt zu der Tatsache, dass Sprenger mit keiner Hexeninquisition und mit keinem Exempel im »Hexenhammer« in Verbindung gebracht werden kann.⁶⁵ Wenn

Heinrich Kramer also der alleinige Autor war, wie geriet Sprenger dann in den Genuss bzw. den Ruch der Zuschreibung? Urheber dieser Version war offenbar Johannes Trithemius, der 1495 in seinem »Catalogus illustrium virorum« auf das Verwirrspiel um die Verfasserschaft hereinfiel und Sprenger als maßgeblichen Verfasser des »Hexenhammers« bezeichnete.⁶⁶ Von Trithemius verbreitete sich die Auffassung von der Verfasserschaft Sprengers so rasch, dass sie nach zwanzig Jahren Eingang sogar in die Veröffentlichungen von Ordensmitgliedern gefunden hat.⁶⁷ Sprengers Nachfolger als Prior des Kölner Dominikanerklosters, sein ehemaliger Vertrauter Servatius Fanckel, hat sich allerdings bereits 1496 schärfstens gegen die Zuschreibung des Trithemius verwahrt und in einem Brief festgehalten, dass Sprenger nach dessen eigenem Bekunden zum Text des »Malleus« nichts beigetragen und nicht einmal von dessen Abfassung Kenntnis gehabt habe.⁶⁸

Nach alledem dürfte der prominente Ordensobere nach der Ostermesse 1487 ziemlich befremdet gewesen sein, dass sein Name durch die Nennung in Bulle, Notariatsinstrument und »Apologia« zunehmend mit dem Machwerk Kramers in Verbindung gebracht wurde. Diese Konstellation legt es nahe, das Verhältnis zwischen diesen beiden Dominikanern näher zu betrachten. Das Ergebnis ist überraschend. Seit dem Zeitpunkt, als Kramer in Innsbruck mit der päpstlichen Bulle, in der auch Sprenger erwähnt wird, seine skandalöse Hexenverfolgung durchführte, finden sich deutliche Anzeichen für ein schweres Zerwürfnis zwischen Kramer und Sprenger. Möglicherweise speiste sich der Gegensatz der beiden Exponenten aus dem Richtungsstreit innerhalb der deutschen Provinz des Dominikanerordens, der »Teutonia«. Während die Mehrheit der Konvente mit Sprenger dem observanten Flügel zuneigte, sträubte sich eine Minderheit – die Konventualen – vehement gegen Reformen. Auf dem Provinzialkapitel von 1484 in Colmar kam es zum Bruch. Wohl nicht zufällig tagten die Konventualen in Kramers Kloster in Schlettstadt weiter.⁶⁹ Der Gegensatz zwischen Sprenger und Kramer nahm noch vor jeder möglichen Zusammenarbeit am »Hexenhammer« höchst persönliche Dimensionen an. Deutlich sichtbar wird dieses Zerwürfnis dadurch, dass der Kölner Prior mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln begann, gegen seinen Schlettstädter Kollegen, der sich zum Wander-Inquisitor entwickelt hatte, vorzugehen. Sprenger erwirkte bereits im Herbst 1485 als Vikar der Provinz Teutonia, deren Leiter Jacob Stubach gerade als Vikar der vakanten Position des Ordensgenerals fungierte, eine Abmahnung gegen Kramer. Womöglich war die literarische Einspannung Sprengers in die Verfolgungskampagne gegen die Hexen im Frühjahr 1487 bereits eine Racheaktion Kramers, die dann den Bruch besiegelte. Am Tag seiner Wahl zum Nachfolger Stubachs als Provinzial erhielt Sprenger am 19. November 1487 vom neuen Ordensgeneral Joaquino Turriani die Ermächtigung, »adversus m[agister] Henricum Institoris inquisitorem« – also gegen Kramer – vorzugehen. Diese Koinzidenz hat den Anschein eines Junktims: Sprenger übernahm die Leitung der Teutonia unter der Bedingung, gegen Kramer vorgehen zu können.⁷⁰

Wegen der zahlreichen Skandale, die der »Magister Henricus Institoris« in der Provinz Teutonia verursacht habe (»propter multa scandala, que perpetravit in provincia«), wur-

de er nun von seinem neuen Vorgesetzten Sprenger mit allen nur möglichen Strafen und Zensurmaßnahmen (»omnes et singulas penas et censuras«) belegt. Allen nicht reformierten Konventen – also z.B. Augsburg und Speyer, aber auch seinem Heimatkloster Schlettstadt – wurde untersagt, ihn weiter bei sich aufzunehmen.⁷¹ Der schroffe Bruch, den der Provinzial Sprenger mit dem Verfasser des »Hexenhammers« vollzog und den er offenbar in der Erzdiözese Mainz auch durchzusetzen wusste, veranlasste Kramer 1488 zum Rückzug in die Erzdiözese Salzburg, wo er offenbar willkommen war.⁷² 1490 versuchte Sprenger, direkt in das Leben des Schlettstädter Konvents einzugreifen, dem er eine Reform an Haupt und Gliedern befahl.⁷³ 1493 erwirkte Sprenger gar ein Mandat des Ordensgenerals gegen Kramer, welches diesem bei Strafe der Exkommunikation befahl, seine Predigerstelle in Salzburg aufzugeben, da diese dem Ordensbruder Nikolaus Gundelfinger übertragen worden sei. Dieser Befehl wurde im Januar 1494 wiederholt, wobei auffällt, dass Kramer jetzt nicht mehr mit den Ehrentiteln Magister und Inquisitor, sondern gehorsamgebietend als »frater Henricus« bezeichnet wird.⁷⁴

Daran kann man ersehen, dass Sprenger von 1485 bis zu seinem Lebensende seinem Ordensbruder Kramer das Leben schwer zu machen versuchte, wo er nur konnte. Aus heutiger Sicht ist es nicht möglich, tiefer in die psychologische Dimension des Zerwürfnisses einzudringen. Doch wird deutlich, dass Sprenger so wenig mit den Aktivitäten Kramers einverstanden war, dass er alles innerhalb des Ordens Mögliche tat, um diesen Inquisitor auszuschalten. Dass er nicht öffentlich gegen ihn vorging, dürfte mit der Ordensdisziplin zu tun gehabt haben, vielleicht auch mit den guten Beziehungen Kramers zur Kurie, und schließlich mit seiner Erwähnung in der päpstlichen Bulle »Summis desiderantes affectibus«. Bereits in diese hat Sprenger möglicherweise ohne eigenes Zutun Eingang gefunden. Seine Involvierung in das Projekt einer großen Hexenverfolgung durch Kramer war Teil eines Machtkampfes innerhalb des Dominikanerordens, dessen Einzelheiten wir beim derzeitigen Stand der Forschung noch nicht hinlänglich durchschauen können. Dass der Orden kein Interesse daran hatte, die schweren Zerwürfnisse in der »Teutonia« publik werden zu lassen, ist leicht einsehbar. Was heute davon rekonstruierbar ist, genügt jedoch als Hinweis auf den außerordentlichen Charakter der Auseinandersetzungen, durch die Kramer wirksam von weiteren Hexenverfolgungen abgehalten worden ist, auch unter Sprengers Nachfolger im Provinzialat, dem Wiener Dominikaner Ulrich Zehentner. Vielleicht erklärt dies Kramers späteres Ausweichen nach Venedig und nach Böhmen, wo er 1505 verstarb.⁷⁵ Im Gegensatz zu dem irrlichternden, überall Streit vom Zaun brechenden Wander-Inquisitor personifizierte Sprenger den soliden, auf Ausgleich bedachten und für höchste Aufgaben qualifizierten Ordensführer, dessen konstruktive Projekte einen grundlegend anderen Charakter tragen als die hasserfüllten Vernichtungsphantasien seines Gegenspielers. Nach seinem langen Kölner Priorat fungierte Sprenger nach einigen Monaten als Generalvikar des gesamten Ordens bis an sein Lebensende als Oberer der deutschen Ordensprovinz.⁷⁶

Frühe Quellen zur Person Heinrich Kramers

Wie Peter Segl in seinem biografischen Beitrag zusammengefasst hat⁷⁷, wurde der Hexeninquisitor um 1430 im elsässischen Schlettstadt geboren, damals einer Freien Reichsstadt des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (heute Séléstat in Frankreich). Über Kindheit und Jugend Heinrich Kramers ist nichts bekannt. Man nimmt an, dass die Grundlage seiner späteren Gelehrsamkeit in der berühmten städtischen Lateinschule gelegt worden ist.⁷⁸ Vermutlich trat er um 1445 als Novize in das große, um 1282 gegründete, angesehene Kloster der Dominikaner in Schlettstadt ein und absolvierte dort das philosophische Grundstudium.⁷⁹ Seitdem bezeichnete er sich als Bruder Heinrich aus Schlettstadt, als der er in den ersten urkundlichen Erwähnungen – und gelegentlich bis an sein Lebensende – auftrat. Ob es richtig ist, dass er bereits 1458 in Straßburg als Beichtvater bei der Hinrichtung des Waldenserbischofs Friedrich Reiser mitwirkte, wie er in seinem »Tractatus contra errores« behaupten sollte, entzieht sich der Nachprüfbarkeit.⁸⁰ Um 1460 muss er nach Rom gereist sein, wie aus seinem Exempel über den besessenen Priester aus Böhmen hervorgeht.⁸¹ Im Jahr 1473 zog er sich eine Gefängnisstrafe wegen öffentlicher Angriffe auf den regierenden Kaiser Friedrich III. zu, von der ihn dann am 15. Juni 1474 das in Rom tagende Generalkapitel des Ordens entband. In der entsprechenden Urkunde, in der er als »frater Henricus de Sletstat« bezeichnet wird, werden erstmals seine engen Beziehungen zur Ordensleitung und zur Kurie sichtbar. Denn am gleichen Tag wurde ihm die Befugnis zur Inquisition erteilt, außerdem das Recht, sich selbst Konvent und Beichtvater auszusuchen und alle Vorrechte eines Magisters der Theologie in Anspruch zu nehmen.⁸² Unklar bleibt, inwieweit Kramer in den nächsten Jahren von der Befugnis zur Inquisition Gebrauch gemacht hat. Seine Mitwirkung an Hexenprozessen in Heidelberg im Jahr 1475, die in der Chronik des Mathias Widman (? – 1476) von Kemnath überliefert sind, gilt wegen häufiger Romaufenthalte in diesen Jahren als spekulativ.⁸³

Bruder Heinrich bei der Judenverfolgung in Trient

Allerdings blieb Kramer nicht ständig in der Heiligen Stadt. Auf dem Rückweg nach Schlettstadt wohnte er 1475 in Trient einem Inquisitionsverfahren bei, mit dem man ihn bisher nicht in Verbindung gebracht hat, der jedoch das Bild seiner Persönlichkeit abrundet. Gemeint ist der Ritualmordprozess gegen die Judengemeinde der Bischofsstadt Trient nach dem plötzlichen Tod eines zweijährigen Jungen namens Simon, Sohn des Gerbers Johann Unferdorben. Geführt wurde der Prozess vom Stadtrat bzw. dessen Richter, dem Podestà Johannes de Salis von Brescia, nachdem die Bürgerschaft durch antisemitische Hetzpredigten des Franziskaners Bernardin de Feltre aufgeheizt worden war. Der Prozess wurde unterstützt vom Stadtherrn, dem regierenden Fürstbischof Johannes IV. Hinderbach (1418 – 1486, reg. 1465 – 1486) von Trient. Schwierigkeiten be-

reitete dabei, dass der päpstliche Kommissar Giovan Battista dei Giudici, Bischof von Ventimiglia, nach seinem Studium der Indizien und Zeugenaussagen nicht von der Rechtmäßigkeit der Vorwürfe überzeugt war und den sofortigen Abbruch des Prozesses forderte. Gegen diesen Vertreter der Kurie musste ein wirksames Gegenargument gefunden werden. Der Bischof beauftragte daher den Bruder Heinrich aus Schlettstadt, zur Legitimation seiner Judenverfolgung Vergleichsbefunde über frühere Ritualmordprozesse zu beschaffen. Wenig später hören wir von den Orten in Oberdeutschland, die später im Hexenhammer eine Rolle spielen sollten. Am 3. Oktober 1475 traf Heinrich Kramer in Ravensburg ein⁸⁴, wo er mit Hilfe dreier kaiserlicher Notare aus Konstanz Material über einen lokalen Ritualmordprozess zusammentrug. Kramer knüpfte besondere Beziehungen zu Funktionären der Diözese Konstanz, die während der Amtszeit des Bischofs Otto Truchsess von Waldburg-Sonnenberg (amt. 1475 – 1490) den Schwerpunkt seiner Hexeninquisition bilden sollte. Von Ravensburg aus reiste Kramer in die Reichsstadt Pfullendorf und die vorderösterreichischen Städte Endingen und Freiburg im Breisgau. Mit den gesammelten Zeugnissen kehrte er nach Trient zurück.⁸⁵ Als im Januar 1476 die Hinrichtungen begannen, war der Dominikaner immer noch da, um Juden der Trienter Gemeinde vor ihrer Hinrichtung zur Annahme des christlichen Glaubens zu bewegen und die Taufen durchzuführen.⁸⁶

Kramers Trienter Engagement ist auch im Hinblick auf die Hexenfrage von Interesse, denn den Juden wurden Verbrechen angelastet, die denen der Hexen ähnelten. Angeblich verunehrten sie den Leib Christi in der Hostie, verspotteten die Mutter Gottes, töteten in Ritualmorden kleine Kinder, um mit ihnen Zauberei zu verüben, wobei die Mystik des Blutes wie bei der Eucharistiefeier eine besondere Rolle spielte.⁸⁷ Überhaupt harrt die Gleichsetzung von Juden und Hexen durch die spätmittelalterliche Inquisition noch der weiteren Erforschung. Wie Carlo Ginzburg hervorgehoben hat, wurden die angeblichen Versammlungen der Hexen früh mit denen der Juden verglichen und daher in lateinischen Traktaten – und später in allen europäischen Sprachen – mit den Begriffen »Synagoge« oder »Sabbat« bezeichnet.⁸⁸ Heinrich Kramer entwickelte im Herbst 1485 während seiner Innsbrucker Hexeninquisition ein erhebliches Interesse an der getauften Jüdin Ennel Notterin. Ihr Fall taucht in stark entstellter Form im »Hexenhammer« auf. Obwohl es dafür in den Prozessakten keinen Anhaltspunkt gibt, wird sie bei Heinrich Kramer zur Lehrmeisterin der Tiroler Hexen.⁸⁹ Der Einfluss der Dominikaner oder vielleicht sogar Kramers bei den Judenvertreibungen aus den Reichsstädten im Elsaß – etwa aus Schlettstadt 1479 – ist noch nicht erforscht und könnte Überraschungen bergen.⁹⁰

Die Hexeninquisition in der Diözese Konstanz

Bei seinem nächsten Auftritt in Rom wurde »Heinrico Institoris« am 3. März 1478 zum »inquisitor per totam Alemaniam superiorem« ernannt⁹¹, also zum päpstlichen Inquisitor für ganz Oberdeutschland, worunter man das gesamte deutschsprachige Gebiet zwischen Böhmen und Frankreich inklusive Vorderösterreich, die deutschsprachige Schweiz und das Elsaß verstand.

Der größte Erfolg scheint dem Hexenverfolger nach den Angaben des »Hexenhammers« in der Diözese Konstanz zur Amtszeit des Bischofs Otto Truchsess von Waldburg-Sonnenberg (amt. 1475 – 1491) beschieden gewesen zu sein. Kramer verkündet stolz, in dieser Diözese seien in den vergangenen fünf Jahren, also im Zeitraum von 1481 – 1485 nicht weniger als 48 Frauen als Hexen verbrannt worden.⁹² Weil im Hexenhammer selbst weit weniger Verbrennungen einzeln aufgeführt werden, hat Eric Wilson diese Zahl in Zweifel gezogen und die These aufgestellt, darin seien die 41 Verbrennungen des Inquisitors von Como enthalten. In der Diözese Konstanz seien folglich sieben Frauen als Hexen hingerichtet worden.⁹³ Dieses Argument leuchtet allerdings nicht nur wegen des Aufbaus der Textpassage nicht ein. Wenn Kramer subsumiert hätte, dann sicher Hexenprozesse aus dem nahen Umland oder Prozesse, die in der Diözese Konstanz – sie reichte immerhin weit in die Schweiz hinein – von weltlichen Gerichten geführt worden sind. Für die Glaubhaftigkeit der Zahl sprechen die Einzelheiten, die Kramer aus der Region zu berichten weiß. Ein gutes Beispiel dafür ist die im »Hexenhammer« erwähnte Inquisition in der Reichsstadt Ravensburg. Hier lassen sich nicht nur die Namen der verbrannten Frauen rekonstruieren, Agnes Bader und Anna Mindelheimer. Der Name des Bürgermeisters (»gelre«) ist eine Verballhornung seines aktenkundigen Konrad Gäldrich von Sigmarshofen (ca. 1430 – 1500). Und die im »Hexenhammer« erwähnte Ortsbezeichnung »kupen« ist in der lokalen Topografie als »Kuppelnau« bis heute ein Begriff.⁹⁴ Außerdem zeigt ein Quellenfund von Sönke Lorenz, wie lückenhaft unsere Kenntnisse über die Vorgänge in der Diözese Konstanz noch sind. In einem Brief vom Sommer 1484 berichtet der Inquisitor von einem Kollegen, »der do fil hat der Hegxen im Brysgow lossen vorziten brennen«, also im Breisgau in der Diözese Konstanz.⁹⁵

Nicht weniger als 22 Exempel im »Hexenhammer« beziehen sich auf Orte dieser Diözese, weit mehr als auf die anderen acht erwähnten Diözesen Basel, Brixen, Freising, Mainz, Regensburg, Speyer, Straßburg und Worms. Hexenverbrennungen führt Kramer überhaupt nur aus drei dieser neun Diözesen an, nämlich aus Basel, Straßburg und Konstanz. Wann in der Diözese Konstanz die Hexeninquisition begann, ist unklar, weil die Quellen vor dem Beginn des Aktenzeitalters spärlich fließen und die Nachrichten in Chroniken oder Amtsrechnungen – wenn überhaupt – nur über lokale Hinrichtungen berichten. Bei einer Hexenverbrennung nach einem Hagelwetter in der vorderösterreichischen Stadt Waldshut nahm 1479 Johann Gremper teil, der spätere Kaplan von Liebfrauen in Ravensburg, den Kramer fünf Jahre später in die Hexenbulle aufnehmen ließ.⁹⁶ Möglicherweise ist dies dieselbe Waldshuter Hexenverbrennung, über die Kramer im »Hexenhammer« berichtet⁹⁷, vielleicht stand bereits diese Inquisition unter seiner

Leitung, doch vielleicht gab es dort auch noch einen weiteren Prozess. Die Quellenlage lässt eine präzisere Beurteilung nicht zu. Unbestimmbar bleiben Hexenverbrennungen, die der Inquisitor pauschal »im Gebiet des Schwarzwaldes« lokalisiert.⁹⁸ Unglaublich sind sie deswegen nicht, denn die Hochgerichtsbarkeit war dort zersplittert und die Quellenlage ist gerade für diese Kleinterritorien unübersichtlich. Auch eine Hexenverbrennung, die der »Hexenhammer« schlicht und einfach »Schwaben« zurechnet, dürfte auf die Konstanzer Diözese entfallen.⁹⁹ Wann sich die Hinrichtung des erwähnten Zauberers in der Herrschaft Hohenzollern zugetragen hat, ist nicht ersichtlich.¹⁰⁰ Einige Exempel – etwa bei Lindau oder in Meersburg – berichten über Hexerei, erwähnen jedoch keine Verbrennung. Kramer spricht aber ausdrücklich davon, dass der Eindruck, die Diözese Konstanz stecke so voller Hexen, dadurch entstanden sei, weil gerade hier die Inquisition am gründlichsten gearbeitet habe.¹⁰¹ Bei einigen Urteilen ist unklar, ob ein Inquisitor beteiligt gewesen ist. In Konstanz wurde 1483 laut Ratsbuch eine Ursel Hanerin wegen Hexerei verbrannt, von einer Anna Iselin ist der Urfehdeschwur überliefert.¹⁰² Dass sich Kramer in der Stadt Konstanz aufgehalten hat, kann mit dem neuen Quellenfund nachgewiesen werden¹⁰³, doch taucht er in den städtischen Quellen nicht auf. Dass dies nichts beweist, werden wir am Ravensburger Beispiel sehen. In der Reichsherrschaft Bohlingen der Grafen von Sulz wurden im selben Jahr zwei Frauen aus dem Dorf Iznang südlich von Radolfzell am Bodensee verbrannt, eine dritte freigelassen. Wie kompliziert die Gerichtsverhältnisse waren, kann man daran sehen, dass der Prozess in Stockach stattfand, der Hauptort der vorderösterreichischen Landgrafschaft Nellenburg.¹⁰⁴

Mit der Hexeninquisition in der oberschwäbischen Reichstadt Ravensburg gewinnen wir im Jahr der päpstlichen Hexenbulle erstmals sicheren Boden. Wichtigste Quelle dafür ist ein von dem Stuttgarter Archivar Karl Otto Müller edierter Brief des Bürgermeisters Konrad Gäldrich vom 17. Dezember 1484, der eine Anfrage Erzherzog Sigmunds von Österreich wegen der Ravensburger Hexeninquisition beantwortete. Diese im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck erhaltene Quelle enthält eine Beschreibung, wie »ain Doctor Predigerordens« in ihre Stadt gekommen sei, um eine Inquisition gegen die »Hechsen und Unholden« abzuhalten. In Frage kommt nur Kramer, da sich Sprenger in Köln aufhielt.¹⁰⁵ Vor dem Stadtrat habe er sich mit einer päpstlichen Bulle ausgewiesen und diese sei in Abschriften und Kopien an den Kirchtüren öffentlich angeschlagen worden.¹⁰⁶ Daraufhin habe der Inquisitor mehrere Tage von den Kanzeln gepredigt mit folgendem Inhalt: »Wer der oder die wären, die irgendwelche Hexen oder Unholden wüssten oder von jemand gehört hätten, die jemand wüssten oder in Argwohn hätten, oder die einen schlechten Leumund hätten, oder wo jemand Schaden an Menschen oder Vieh geschehen sei und man auf jemanden einen Verdacht hätte, die sollten zu Gehorsam des obengenannten Gebots – nämlich der päpstlichen Bulle – zu ihm, dem Inquisitor kommen, und ihm solche der Hexerei wegen verdächtigen oder übel beleumdeten Personen angeben mit allen Einzelheiten, was man von ihr wisse, gesehen oder von anderen Leuten gehört habe«. Daraufhin sei ein großer Zulauf von Leuten entstanden, und es seien zahlreiche Frauen und Männer zu dem Inquisitor gegangen.

In diocesi nã.
 q̄ cōstant. ab oppido rauenſpurg ab via
 gintocto miliaria teutonicaſia verſus
 ſaltzburgã. quando ſeuiffimus excitat?
 cunctas fruges ſegetes et vinetas ad ex
 in latitudine vnius miliaris cōtriuerat
 q̄ tertius annus vix iudicabat frugifer?

k

in vinetis. Unde res geſta cum per no
 tarium inquisitionis innocuiſſet et q̄
 p̄pter clamorẽ ppli inquisitione op̄ eſſet
 bñ certi p̄ maleficia imo oēs pene oppi
 dari taſa cōtigiffe iudicaret. Quare cō
 ſulibus an id cōſentientibus p̄ quindenã
 iuxta iuris formã ſuper tertium dũtarat
 maleficarũ a nobis inquirẽ. et ad duas
 dũtarat p̄ſonas p̄ alijs q̄ tamẽ in par
 uo numero nõ erant deſamatas pueni
 tur. nomen vnius agnetis balnearicis
 alcerius anna de mindelheim. quibz ca
 ptis et ſecurum ad diſtinctos carceres po
 ſitis ignozante penitus vna de altera ſe
 quenti mane balnearix queſtionibus le
 uiſſimis a rectore ſeu ciuitũ magiſtro ma
 gno fidei zelatoze. geſte cognominato et
 ab alijs et cōſulibus ſibi adiunctis in p̄
 ſentia notarij exponit. et licet maleficiũ
 tactumtario indubie penes ſe habuiſ
 ſet. de quo et ſemp iudicio timendũ eſt.
 eo q̄ in primo aggreſſu nõ iam mulier
 bei ſed virili aſo ſe innocens affirmabat
 diuina tñ fauente clemẽtia ne tñ facin
 impune tranſiret. ſubito libere et a vine
 culis abſoluta licet in loco torture et cõ
 tra flagitia ab ea p̄perrata teterit. Plas a
 notario inquisitionis interrogata ſup ar
 riculos ex deſpoſitione teſtiũ circa nocu
 menta tominto et iumẽtia illata. et q̄
 bus iam violẽter reddebat tanq̄ malefi
 ca ſuſpecta. cũ nemo teſtis de fidei abne
 gatione ac carnali ſpurcicia cum demone
 incubo aduerſus eã deſpoſuiſſet. eo q̄ illa
 ſecretiſſima ſint illius ſecte. ceremoniã
 lia. accamẽ vbi poſt nocumẽta aſalibz et
 toibo illata vti rea reſpondiſſet. cetera om
 nia de fidei abnegatione et ſpurcitijs dia
 bolicijs cũ incubo demone pactis interro
 gata publice fatebat. aſſerẽs ſe vltra ter
 cem et octo annos illi incubo cũ omnimodis
 da fidei abnegatione ſucubuiſſe. quibus
 expletis vbi ſup grandinẽ p̄ſerari. an ne
 aliquid de illis ſciet inquireret. Reſpõ
 dit q̄ ſic. Et interrogata quõ et qualiter
 tñdit. In tomo etã et hora meridiei de
 mon me accerſiuit et vt ſup campũ ſeu
 planiciem kuppel ſic em̄ noiaſ. paululũ

aque mecum deſerendo me tranſſerre int
 iunxit. et dum interrogariſſem quidnã op
 pens in aqua explete vellet. pluuiã ſe vel
 le cauſare tñdit. poſtã ergo ciuitatis em̄
 eno: ipm demone ſub artoſe ſtante repi
 Interrogata autẽ a iudice ſub qua artoſe
 re. tñdit. ſub illa ex oppoſito illi? turris.
 ipm tenotando. et interrogata qd ſub ar
 toſe egreſſet. reſpõdit demone vt foueã par
 uam foderẽ. et illi aquã infunderẽ: inũ
 rit. Et interrogata an ne pariter cõſediſ
 ſent. tñdit. me ſedẽte ip̄e demone ſtabat.
 Interrogata demũ quibz ne verbis aut
 modis aquã mouiſſet. Reſpondit digito
 quidẽ moui. ſed ne noſe illi? diaboliz om̄
 alioz demoniorũ. et ruruſum iudex. quid
 actu fuit de aqua. reſpõdit. Diſparuit et
 ſurſum in aere diabolus tñdit. et demũ
 an ne aliqua ſociã habuiſſet interrogata
 tñdit. ex oppoſito ſub tali artoſe aliaſ ca
 ptam maleficiã an nauvies mindelheim
 nolando cõſodalem habui quid autẽ ege
 rit ignozo. et finaliter interrogata balne
 atrix de interuallo t̄pis ab aq̄ aſſumptio
 ne vſq̄ ad grandinẽ. tñdit. tanta delatio
 fuit quouſq̄ ad tomũ pueniſſent. Sed
 et hoc mirabile cũ ſequẽti die aſſa que
 ſtionibus etiã leuiſſimis expoſita p̄mo fu
 iſſet vtpote digito vix a terra eleuata p̄
 libere ſoluta. p̄ſata oia nõ diſcrepãdo in
 minimo nec quo ad locũ. p̄ſt alterã ſiſi
 ſa fuerat. quia vix ſub tali artoſe. et alte
 ram ſub alia. nec quo ad tẽpus quia to
 ra meridiei. nec quo ad modũ q̄ p̄ modũ
 nem aque in foueã immiſſe in noſe dia
 boli et om̄ demoniorũ. nec quo ad inter
 uallũ t̄pis: q̄ bñ eius diabol? aquã acce
 piſſet in ſublime eleuãdo. reſreſſa ad to
 mũ ſupueniſſe grandinẽ aſſerabat ſin
 gula teterit. Sicq̄ tertia die incinera
 tur. et balnearix cõtrita et cõſeſſa pluri
 mum ſe deo p̄mendauit aſſerẽs ſe liben
 ti aſo moſi vt demõis iniurias poſſet ei
 tuadere. crucẽ in manu tenendo et am
 plexando quã tñ alterã ſpernebat. q̄ etiã
 vltra viginti annos incubũ demone cũ
 omnimoda fidei abnegatione habuerat.
 primã in muli? maleficijs toibo. iunxit

Dieser habe ihre Aussagen zu Protokoll genommen und habe sie dann darauf vereidigt. Aufgrund dieses Beweismaterials nahm der Ravensburger Stadtrat im Oktober 1484 Verhaftungen vor. Von etlichen im Stadtgefängnis eingekerkerten Frauen hätten allerdings nur zwei gestanden, dass sie sich dem Teufel ergeben, auch dass sie Hagel und Unwetter gemacht hätten, Vieh und Leute gelähmt und versehrt hätten und »vil ander derglich Zobri Gespenstes vil lar und Zit getriben«. Diese beiden Frauen habe man mit dem Feuer richten lassen.¹⁰⁷ Es handelt sich um die im »Hexenhammer« mehrfach erwähnten Fälle der Agnes Bader und der Anna Mindelheimer.¹⁰⁸

Der Hexenhammer schweigt sich allerdings darüber aus, dass es bei diesen beiden Verbrennungen geblieben ist. Die Urfehdebrieft im Stadtarchiv Ravensburg, die sich über die Jahre 1484 bis 1490 verteilen, nämlich über die gesamte Amtszeit des Bürgermeisters Gäldrich, zeigen, dass andere verhaftete Frauen freigelassen werden mussten und angesehene Bürger für sie gebürgt haben.¹⁰⁹ Die Urfehdebrieft enthalten – wie in Konstanz – durchweg keinen Hinweis auf die Tätigkeit des Inquisitors. In der auf Pergament niedergeschriebenen Urfehde der Els Frauendienst ist am 23. Oktober 1484 – wie in allen späteren Ravensburger Urfehden – nur von der städtischen Obrigkeit die Rede, nämlich von »Bürgermeister und Rat zu Ravensburg«. In deren Gefängnis hatte die Frau gesessen, und diese waren letztlich für ihre Inhaftierung und ihre Freilassung verantwortlich.¹¹⁰ Auch im Falle einer Verurteilung hätten wir vermutlich im Endurteil nur von der städtischen Obrigkeit gelesen. Wenn jedoch die Tätigkeit des Inquisitors, von der wir in diesem Fall mit Sicherheit wissen, aus den juristischen Dokumenten nicht ersichtlich wird, dann muss dies zu einer Neubewertung auch anderer Quellenfunde führen, etwa in Bezug auf die Hexenprozesse in Stockach oder Konstanz. Bei jedem Hexenprozess der Region müssen wir in den frühen 1480er Jahren damit rechnen, dass im Hintergrund der Inquisitor gewirkt haben könnte.

Wie Wilson hervorhebt, wird der Ravensburger Hexenverbrennung im »Hexenhammer« überproportional viel Raum gewidmet.¹¹¹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine weiteren Prozesse gegeben hat. Welche Territorien in der Diözese Konstanz von Hexeninquisitionen Kramers betroffen waren, bedarf noch der Klärung. Gute Kandidaten dafür sind die ausgedehnten Gebiete der Verwandten des Konstanzer Bischofs, der drei Linien der Truchsessen von Waldburg, die bis 1486 überdies Inhaber der Landvogtei Oberschwaben und damit neben den Habsburgern, Wittelsbachern, Badenern und Württembergern zu den mächtigsten Fürsten im deutschen Südwesten zählten.¹¹²

Ein Urfehdebrief vom 29. September 1484 aus dem Gericht Unterthingau im Fürststift Kempten, in dem sich unter Fürstabt Johann von Riedheim (amt. 1481 – 1507) ein Mann erfolgreich gegen eine Hexereibescheidung zur Wehr setzte, könnte auch hier auf weitere Prozesse hindeuten.¹¹³ Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf eine nicht genau datierbare Hexenverbrennung in Immenstadt im Allgäu, dem Hauptort der Grafschaft Rothenfels bzw. ihres Inhabers Hugo XIII. von Montfort-Tettingen zu Rothenfels (? – 1491).¹¹⁴ Nicht einverstanden sein konnte Kramer dagegen mit dem Verlauf eines Hexenprozesses des Grafen Heinrich von Fürstenberg (? – 1499), der die hexereverdächtige Anna Henni aus Rötenbach im Schwarzwald am 14. März 1485

nach einem eigentlich nicht mehr zeitgemäßen Gottesurteil freiließ. Auf diesen Fall kommt der Inquisitor in seinem »Hexenhammer« gleich mehrfach zu sprechen.¹¹⁵

Die päpstliche Aufforderung an den neuen Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg (1442 – 1504, reg. 1484 – 1504) vom selben Tag, die Inquisitoren zu unterstützen, wird man eher als Hinweis darauf lesen können, dass dies bisher nicht geschehen war.¹¹⁶ Als Metropolitan der Bischöfe von Straßburg, Konstanz, Augsburg und Speyer war der Mainzer Erzbischof für den Inquisitor von eminenter Bedeutung. Allerdings gibt es keinerlei Anzeichen dafür, dass sich der reichspolitisch so aktive Mainzer Kurfürst dadurch hat beeindrucken lassen.

Alles in allem zeigt sich, dass man im Allgäu und Oberschwaben von einer regelrechten Verfolgungswelle sprechen muss, die verständlich werden lässt, warum man noch im frühen 16. Jahrhundert in ganz Süddeutschland von dort die Scharfrichter für Hexenprozesse bezog, so etwa die Reichsstadt Memmingen bei ihrem ersten Hexenprozess. Im Allgäu galt dies speziell für die Henker der Städte Saulgau und Waldsee, beide im Pfandbesitz der Truchsessen von Waldburg.¹¹⁷ Vielleicht waren sie es, die auch in Ravensburg tätig gewesen waren. Ähnliches gilt für den Schwarzwald, wo in der Ritterherrschaft Diersburg, einem badischen Lehen südlich von Offenburg im Schwarzwald, der Ritter Hans Röder am 29. August 1486 zwei Frauen zum Feuertod verurteilen ließ, deren Geständnisse Anklänge an einige Passagen im »Hexenhammer« aufweisen, etwa beim Milchzauber.¹¹⁸ In Oberdeutschland hatten die Scharfrichter während der Wirkungszeit Heinrich Kramers ihr geheimes Wissen bei der Folterung von als Hexen verdächtigten Menschen erwerben können, insbesondere was die Überwindung der Zauberkunst der Verschwiegenheit – das »maleficium taciturnitatis« – anbetraf, die auch im »Hexenhammer« eine so große Rolle spielte. Der Gebrauch von Weihwasser, geweihtem Salz, geweihtem Wachs oder geweihten Kerzen, das Aufheben der Hexen vom Boden und die Rasur aller Körperhaare, alles im »Hexenhammer« erwähnt,¹¹⁹ die Scharfrichter kannten die Anwendung jedoch aus der Praxis. Dies machte sie zu gefragten Spezialisten, denn Hexenprozesse waren offenbar die schwierigsten aller Strafprozesse, da hier in sehr direkter Form die Mächte des Guten gegen die des Bösen zu kämpfen schienen.

Die gescheiterte Verfolgung in der Diözese Brixen

Den unmittelbaren Anlass zur Abfassung des »Hexenhammers« gab, wie wir heute wissen, das Scheitern einer großangelegten Hexeninquisition in der Tiroler Hauptstadt Innsbruck im Herbst 1485. Da diese sensationelle Episode inzwischen breit dokumentiert ist¹²⁰, sollen hier nur die Grundzüge zur Darstellung gelangen. Die Veröffentlichung der Hexenbulle im Bistum Brixen am 23. Juli 1485¹²¹ bildete den förmlichen Auftakt der Inquisition, auf den die Predigten Kramers von den Kanzeln der Hauptkirchen folgten. Vom 9. August bis zum 14. September führte der Inquisitor die Zeugenvernehmungen

durch, die das Material für die Hexenverfolgung liefern sollten. Verdächtig waren demnach ca. 50 Personen.¹²² Kramer ließ dann sieben Frauen verhaften und begann mit dem Verhör der Verdächtigten und der Zeugen, das sich vom 4. Oktober bis zum 21. Oktober 1485 erstreckte. Bereits am vierten Prozesstag, dem 7. Oktober 1485, ersuchte der Erzherzog den Bischof von Brixen dringend, einen rechtsgelehrten Kommissar als Vertreter zu dem Hexenprozess zu entsenden. Der Bischof folgte diesem Ersuchen mit der Abordnung des Lizentiaten Sigmund Saumer, der als Pfarrer in Axams fungierte. In dessen Instruktion lässt der Bischof durchblicken, dass er mit der Prozessführung nicht einverstanden sei und nicht an das den Frauen vorgeworfene Verbrechen glaube. In der Folge nahm auch Saumer, gelegentlich auch ein herzoglicher Beobachter, an den Verhören teil.¹²³

Die Berichte des Prozessbeobachters führten Ende Oktober zum Einschreiten des Bischofs. Die bischöfliche Seite schaltete, nachdem sie an einem Verhör des Inquisitors teilgenommen hatte, mit dem Arzt und Juristen Dr. Johann Merwais von Wendingen einen tüchtigen Verteidiger ein, dem – nach Protesten Kramers – im Eilverfahren alle sieben Angeklagten ihre Vollmacht erteilten. Nun kippte das Verfahren. Merwais erhob gegen die Prozessführung des Inquisitors wegen formaler Mängel eine in fünf Punkten präzisierte Nullitätsbeschwerde. Daraufhin kam es zu einem scharfen Wortwechsel zwischen dem Inquisitor und dem Anwalt, in dessen Verlauf dieser Kramer als »suspekt« bezeichnete und den Bischof von Freising, Sixtus von Tannberg (1473 – 1495), oder dessen Generalvikar als Schiedsrichter vorschlug. Weiter erteilte er seinen Klienten Weisung, auf Fragen des Inquisitors künftig das Zeugnis zu verweigern. Zuletzt plädierte Merwais in einer mutigen Attacke dafür, alle Angeklagten freizulassen und stattdessen den Inquisitor selbst in Gewahrsam nehmen zu lassen.¹²⁴

Nach scharfen Auseinandersetzungen konnte sich am 31. Oktober schließlich die bischöfliche Seite durchsetzen: Im Anschluss an diese letzte Kontroverse verkündete der Vertreter des Bischofs, Christian Turner, das Endurteil: Er folgte dem Plädoyer des Anwalts und erklärte den Prozess für nichtig, da er nicht nach Recht und Gesetz geführt worden sei. Die Frauen sollten freigelassen werden, allerdings wegen der bestehenden Verdachtsmomente zur Stellung von Bürgen verpflichtet werden. Der Anwalt erklärte sich damit einverstanden. Turner setzte daraufhin das Urteil in Kraft und erklärte den Prozess für abgeschlossen. In einem nächsten Schritt erklärte er kraft seiner bischöflichen Vollmacht die Ermächtigung des Inquisitors in der Diözese Brixen für erloschen und verlangte die Rückgabe der Urkunde vom 23. Juli. Dagegen sträubte sich Kramer, der wegen der ihm drohenden Kostenlast besorgt war. Seine Absicht, zur Kostendeckung das Vermögen der Angeklagten heranzuziehen, wurde abgelehnt. Offenbar hatte neben dem Bischof auch der Landesfürst im Hintergrund Regie geführt. Er beschied noch am selben Tag das ganze Gericht an seinen Hof und räumte mit der Kostenübernahme das letzte Hindernis zum Abschluss des Verfahrens aus dem Weg.¹²⁵

Zum Erstaunen des Bischofs führte die demütigende Demission Kramers – am 2. November 1485 wurden alle Frauen gegen Urfehdeschwur freigelassen – nicht zu seinem Verschwinden aus der Diözese. Vielmehr arbeitete er an einer Gegendarstellung,

welche den Bischof zu einer Wiederaufnahme der Hexenverfolgung bewegen sollte.¹²⁶ Dafür bestand jedoch keinerlei Aussicht. Bischof Georg forderte vielmehr den Inquisitor mit Schreiben vom 14. November 1485 förmlich und mit deutlichen Worten zum Verlassen seiner Diözese auf, und informierte auch den Stadtpfarrer von Innsbruck davon.¹²⁷ Kramer arbeitete jedoch weiter in Innsbruck an seiner Version der Innsbrucker Inquisition. Seinen Plan zur Wiederaufnahme der Verfolgung trug er schließlich dem Bischof in Gegenwart des Domkapitels in Brixen vor. Auf diesen Vorgang bezieht sich das berühmte Schreiben des Bischofs vom 14. Februar 1486 an den ansonsten unbekanntem Chorherrn Nikolaus: »Lieber Brueder Niclas, ... Mich verdrewst des münchs gar vast im bistumb ... Ich find in des babstes Bullen, daß er bey vil bábsten ist vor inquisitor gewesen, er bedunckt mich aber propter senium gantz chindisch sein worden, als ich in hie zu Brichsen gehört hab cum capitulo. Ich hab im geraten, das er solt in sein closter ziehen und da beleiben. Ipse realiter mihi delirare videtur, er wolt vielleicht noch geren in der frawn sachen handeln, ich lass in aber darzue nit chömmen, so er vor als vast erriert hat in seinem process ...«. Der Bischof, soviel erhellt aus diesen bemerkenswerten Zeilen, hielt den gefährlichen Fanatiker schlicht für verrückt (»realiter mihi delirare videtur«) und wollte ihn nur so schnell wie möglich loswerden.¹²⁸ Niklas musste dem Inquisitor ein unter demselben Datum verfasstes Schreiben des Bischofs mit einer ultimativen Aufforderung zum Verlassen der Diözese überbringen und ihm mündlich verdeutlichen, dass seine weitere Anwesenheit unerwünscht war. In seinem bemerkenswerten Schreiben an Kramer erwähnt der Bischof überdies, dass bei einer Verzögerung seiner Abreise niemand mehr seinen Schutz gegen Angriffe von Freunden und Verwandten der verdächtigten Frauen garantieren könne. Er solle in sein Kloster ziehen und aufhören, andere zu belästigen.¹²⁹ Erst jetzt verließ der Inquisitor die Diözese Brixen.

Die Umstände der Abfassung des »Hexenhammers«

Die gescheiterte Innsbrucker Hexeninquisition bildete den zeitgeschichtlichen Hintergrund und unmittelbaren Anlass zur Abfassung des »Malleus maleficarum«. Dass dieses Werk in der Hauptsache 1486 geschrieben worden sein muss, geht aus mehreren Stellen des Buches hervor. So heißt es über die Hexenverfolgungen des Inquisitors von Como im Jahr 1485, diese hätten »im jüngst vergangenen Jahr stattgefunden«¹³⁰. Die Hexenverfolgung in Ravensburg im Herbst 1484 wird dagegen mit: »vor kaum drei Jahren« etwas weniger präzise datiert.¹³¹ Diese Angaben im Text passen zusammen mit dem, was sich über die Person des Autors rekonstruieren lässt. Wie erwähnt, war Kramer nach der Freilassung der verdächtigten Frauen Anfang November 1485 in Innsbruck mit seiner Stellungnahme an den Bischof von Brixen befasst. Diese wurde zur Vorarbeit des »Hexenhammers«. Möglicherweise hat Kramer die systematische Ausarbeitung des Buches überhaupt erst nach seiner Abreise aus Tirol im Februar 1487 be-

gonnen. Zum Abschluss gebracht wurde der »Malleus maleficarum« mit ziemlicher Sicherheit in Speyer, wo dem Autor ein weiteres Dominikanerkloster, das zur oberdeutschen Kongregation der Konventualen gehörte, als Domizil dienen konnte. Man darf es wohl als auffällig bezeichnen, dass Kramer die observanten Klöster der Provinz Teutonia mied und stattdessen zwischen 1485 und 1495 – soweit bekannt – die Kongregationen in Salzburg und Augsburg als Wirkungsstätten auswählte, wo er sich dem Einfluss des Ordensprovinzials Sprenger besser entziehen konnte. Möglicherweise hat zur Wahl von Speyer beigetragen, dass hier mit Jakob Wimpfeling (1450–1528) ein anderer Schlettstädter als Stadtprediger wirkte.¹³² Der Aufenthalt Kramers in der Reichsstadt am Rhein, in welcher der Speyrer Bischof Ludwig von Helmstadt (amt. 1478–1504) nur noch geringe Rechte besaß¹³³, dürfte die zahlreichen Exempel aus Speyer und Umgebung erklären, die meist aus der jüngsten Vergangenheit stammen, wie der Autor selbst hervorhebt.¹³⁴ Auch ihre Stellung im Text spricht für eine späte Einfügung, stehen sie doch häufig in den irregulären, spät eingefügten Teilen des Textes. Schließlich gibt es auch ein quantitatives Argument: Die Speyrer Exempel machen immerhin mehr als zehn Prozent aller aus eigener Erfahrung zitierten Beispiele im »Hexenhammer« aus.¹³⁵ Speyer besaß zwar nie die Bedeutung der oberdeutschen Metropolen Augsburg, Nürnberg oder Straßburg, gehörte aber mit ca. 8000 Einwohnern zu den mittelgroßen Städten des »Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation«. Wegen ihrer zentralen Lage, ihrem berühmten Rheinübergang und dem gewaltigen Kaiserdom spielte die Reichsstadt zudem eine erhebliche politische Rolle.¹³⁶ Der für den 21. September 1486 nach Speyer einberufene Städtetag hatte wegen der erwarteten Beschlüsse zur Steuerbewilligung für den kommenden Reichstag eine solche Bedeutung, dass Kaiser Friedrich III. sein persönliches Kommen ankündigte. Am 8. Dezember traf er von Köln her kommend in Speyer ein, wo er bis zum Februar blieb.¹³⁷ Freilich konnte der Dominikanerbruder Heinrich aus der Anwesenheit des Kaisers, den er früher schwer beleidigt hatte, kein Kapital schlagen. Er wird diesem sogar wegen der früheren Konfrontation bewusst ausgewichen sein. Jedenfalls verließ er vor der Ankunft des Kaisers Speyer und wandte sich an dessen Sohn Maximilian in Brüssel, um sich seine Privilegien als Inquisitor bestätigen zu lassen.¹³⁸ Für einen Aufenthalt Kramers in Speyer im Herbst 1486 spricht natürlich auch, dass er dort mit dem Drucker verhandeln und die Drucklegung des »Malleus« vorbereiten konnte. Wenn es stimmt, dass Bruder Heinrich das Manuskript des »Hexenhammers« spätestens im Oktober 1486 in der Druckerei abliefern musste, dann blieben letztlich nur so wenige Wochen für Abfassung und Redaktion übrig, dass es nicht erstaunt, dass Kramer, der selbst über die Beschwerden seines Alters klagt, den Überblick verloren hat, als er bis zum letzten möglichen Moment noch an seinem Text herumbastelte. Die Frage, wie er es überhaupt von Februar bis Oktober 1486 schaffen konnte, ein so umfangreiches Buch zu schreiben, lässt sich nur damit beantworten, dass ganze Passagen in den ersten beiden Teilen aus eigenen Predigten übernommen werden konnten, Notizen von Zitaten und Exempeln, die er für diese Predigten angefertigt hatte, wohl auch eigenen Exzerpten aus Schriften der Ordenstheologen Thomas von Aquin, Antonin von Florenz und Johannes Nider. Passagen des dritten Teils konnte er den In-

quisitionshandbüchern entnehmen, die auch schon in seine Innsbrucker Vorarbeiten für den »Hexenhammer« Eingang gefunden hatten.

Warum es Heinrich Kramer derart pressierte, dass er zahllose logische und formale Fehler in Kauf zu nehmen bereit war, können wir nur vermuten. Sicher wollte er das Innsbrucker Fiasko so rasch wie möglich ausbügeln, und ebenso sicher war ihm jetzt die Hexenverfolgung ein dringliches persönliches Anliegen. Vielleicht glaubte er auch, auf den im Februar 1486 auf dem Reichstag von Frankfurt gewählten neuen – und noch jungen – König Maximilian I. Einfluss nehmen zu müssen. Mit seiner Privilegierung im November 1486 schien ein solches Kalkül ja tatsächlich aufzugehen.¹³⁹ Hinzu kommt jedoch ein anderes und vermutlich das wichtigste Motiv: Denn Bruder Heinrich wähnte wohl tatsächlich das Ende der Welt nahe, wie in der »Apologia« angedeutet¹⁴⁰, und glaubte an die Notwendigkeit, in einer Art »letzten Schlacht« den Heerscharen des Teufels entgegentreten zu müssen. Kramer führte das Buch der Apokalypse, die Offenbarung Johannis, die das Wüten des Teufels in der Endzeit vorhersagt, an mehreren Stellen des »Hexenhammers« an.¹⁴¹ Und noch in seiner letzten Veröffentlichung, dem »Glaubensschild gegen die ketzerischen Waldenser«, wird seine apokalyptische Angst als Motiv greifbar¹⁴², auch hier mit direktem Hinweis auf die Ketzerei der Hexen, die mit Zulassung Gottes erst in jüngster Zeit entstanden sei und ein untrügliches Zeichen für den Anbruch der Endzeit darstelle.¹⁴³

Inhalt des Werkes

Von den drei Teilen des »Hexenhammers« haben die beiden ersten zum Ziel, die theologische Möglichkeit des Hexenverbrechens aus den kirchlichen Autoritäten nachzuweisen und die reale Existenz des Hexenverbrechens aus historischen und zeitgenössischen Beispielen glaubhaft zu machen. Ziel ist es nicht nur, Zweifler zu überzeugen, sondern Zweifel an der Existenz der Hexerei selbst als eine Art Ketzerei darzustellen, da damit auch die Autoritäten der Kirchenväter und letztlich der Kirche infragegestellt würden. In den Mittelpunkt der Betrachtung wird allerdings nicht der Abfall von Gott gestellt, wie dies bei anderen Ketzereien der Fall war, sondern der Schadenszauber, das »maleficium«. Nach der Argumentation des »Hexenhammers« impliziert jeder Schadenszauber, im weiteren Sinne überhaupt jede Form der Magie, wenn nicht des Aberglaubens, die »Apostasie«, den Abfall von Gott, der die Hexerei überhaupt erst dem Zugriff der kirchlichen Ketzergesetzgebung erschließt. Dabei vertritt der »Hexenhammer« die Auffassung, dass nicht allein die kirchlichen Gerichte für dieses Delikt zuständig seien, sondern auch die weltlichen Gerichte. Teil I des »Hexenhammers« befasst sich mit der Definition des Hexenverbrechens. In erster Linie geht es um den Nachweis, dass die Verbrechen der Hexen real seien, da offenbar viele Zeitgenossen davon nicht überzeugt waren, wie in der päpstlichen Bulle, in der »Apologia« und im »Malleus« wiederholt betont wird. Der »Hexenhammer« nennt auf der Basis von Augustinus und Thomas



Darstellung einer Hexenverbrennung: der Teufel holt die Seelen der brennenden Frauen, 16. Jahrhundert.

von Aquin die Zulassung Gottes (Permissio Dei), die Mitwirkung des Teufels und den Willen des Menschen als die drei entscheidenden Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Hexerei. Wenn diese drei Bedingungen zusammenträfen, dann seien auch reale Schäden als Folge der Hexerei möglich. Allerdings meinen die Hexen nur, dass sie diese Schäden selbst verursachen. In Wirklichkeit ist es jedoch der Teufel, der ihre magischen Operationen als Zeichen nimmt, dass er tätig werden soll. Grundlage dieses Tätigwerdens ist ein Vertrag zwischen Hexe und Teufel (Teufelspakt). Dieser kann entweder ausdrücklich erfolgen (»pactum expressum«), oder aber stillschweigend (»pactum tacitum«). Bei Kramer ist dies regelmäßig bereits dann der Fall, wenn jemand mit einem magischen Hilfsmittel etwas bewirken will: Da er wisse, dass er das nicht kann, gehe er stillschweigend von einer Unterstützung durch einen Dämon aus. In der Folge werden einzelne, theologisch umstrittene Taten der Hexen diskutiert: Der Geschlechtsverkehr zwischen Menschen und Dämonen (Teufelsbuhlschaft)¹⁴⁴, die Verwandlung von Menschen in Tiere (Tierverwandlung), die Opferung von Kindern an den Teufel und ihre Verarbeitung zu Hexensalben.

Teil II des »Hexenhammers« ist unterteilt in zwei Teile bzw. »Hauptfragen«, deren Unterpunkte, die Kapitel, in der Nummerierung jeweils von vorne beginnen. Dies hat zur Unübersichtlichkeit dieses Werkes nicht wenig beigetragen. Die erste Hauptfrage (II/1) lautet, wie man sich gegen Hexerei schützen kann. Hier geht es dem Autor um den Nachweis, dass nur kirchliche Mittel zur Abwehr erlaubt seien, magische Gegenmittel – wie etwa Amulette, Talismane, Zauberzettel, Zaubersprüche, etc. – jedoch einen Teufelspakt implizieren. Besonders exemplifiziert wird diese Feststellung an den Beispielen des Impotenz- und Unfruchtbarkeitszaubers, dem Wettermachen und dem Milchdiebstahl. Jenseits der Systematik enthält dieser Teil auch eine Abhandlung über den He-

xenflug. Die zweite Hauptfrage (II/2) befasst sich mit den Arten, wie man Verhexungen heilen oder beheben kann. Erneut geht es darum, dass nur kirchliche Heilmittel zulässig seien. Besser sei es deshalb, auch die schlimmsten Krankheiten geduldig zu ertragen, als durch magische Gegenmittel auch noch das Seelenheil zu verspielen. Erneut geht es dabei um Teufelsbuhlschaft, Impotenz- und Unfruchtbarkeitszauber, Liebeszauber, Besessenheit und Wetterzauber. Gegenstand dieser beiden Kapitel ist auch eine Spezifizierung der Malefizien, die von Zauberern und Hexen verübt werden. Obwohl ausdrücklich auch Männer mit dieser Ketzerei in Verbindung gebracht werden, erfolgt gerade in diesem Teil die Zuspitzung der Zielrichtung auf die Frauen, die durch ihre physischen und psychischen Defekte besonders anfällig für die Versuchung des Teufels seien.

Kernstück der Theologie des »Hexenhammers« bildet die auf Augustinus zurückgehende und durch Thomas von Aquin ausgebaute Zeichentheorie, eine erkenntnistheoretisch interessante Konstruktion, die besagt, dass die Handlungen der Menschen oder die Erscheinungen in der Natur nie das sind, was sie scheinen, sondern Zeichen für himmlische oder dämonische Aussagen, die allerdings nicht eindeutig verständlich sind, sondern der Deutung erst noch bedürfen. Interessant ist diese Gedankenkonstruktion nicht zuletzt deshalb, weil sie aus theologischen Gründen jeder Form des Aberglaubens oder der Magie eine direkte materielle Wirksamkeit abspricht, es sei denn, durch einen Kommunikationsvertrag mit einem Dämon. Im Gegensatz zum modernen Rationalismus, der auch die Existenz von Dämonen bestreitet und damit die Wirksamkeit jeder Magie, geht es Kramer gerade darum, die Allgegenwart der Dämonen und die außerordentliche Gefährlichkeit der Hexen nachzuweisen. Weil dem einige Bestimmungen des kanonischen Rechts entgegenstanden, vor allem der bereits erwähnte »Canon Episcopi« im »Decretum Gratiani«, finden wir überraschenderweise, dass der Inquisitor argumentativ häufig auf seine eigene Erfahrung insistiert, die »experientia«, der er vertraut, obwohl er sie nach seiner eigenen Zeichentheorie auch hätte ablehnen können. Schnyder hat in seiner Untersuchung ca. 250 Exempel herauspräpariert, also ausführlichere Erzählungen, welche in besonderem Maße die reale Macht des Teufels und damit auch der Hexen beweisen sollen.¹⁴⁵ Von diesen Exempeln stammen immerhin 75 (also ca. 30%) aus zeitgenössischer Erfahrung, also aus Geschichten, die Kramer von vertrauenswürdigen Leuten gehört haben oder auf die er bei seiner Tätigkeit als Inquisitor gestoßen sein will.

Im Teil III des Buches wird die rechtspraktische Umsetzung des Hexenwahns geleistet. Kramer geriert sich hier als gemeinrechtlicher Prozessualist, und sein erklärtes Ziel ist es, den weltlichen Richter vor Ort im Führen von Hexenprozessen zu unterweisen. Bei dem Unternehmen, die Hexerei der Ketzerei zu subsumieren, kam ihm seine Erfahrung als Ketzerinquisitor zugute. Und wenn man – völlig zutreffend – den späteren weltlichen Hexenprozess als säkularisierten Ketzerprozess bezeichnet, so hat Kramer dafür die entscheidenden Vorarbeiten geleistet. Dieser dritte Teil des »Malleus« steht ganz im Zeichen des Indizien- und Beweisrechts. Wie im Ketzerprozess wird für die Prozessleitung die Inquisitionsmaxime in Anspruch genommen, die eine Strafverfolgung von

Amts wegen ermöglichte. Ist heute eine solche Strafverfolgung von Amts wegen eine Selbstverständlichkeit, so war sie das im Mittelalter nicht. Hier bedurfte es grundsätzlich eines Klägers, der eine Straftat durch Anklage (»*accusatio*«) vor Gericht zu bringen und das Verfahren zu betreiben hatte. Die hierin liegende Ungerechtigkeit hatte bereits Papst Innozenz III. erkannt und auf dem vierten Laterankonzil 1215 die Nachforschung (»*inquisitio*«) von Amts wegen in das Kirchenrecht eingeführt. Hier sollte das Gerücht (»*fama*«) die Funktion der Klage übernehmen, und dementsprechend spielte das Gerücht auch in Kramers prozessrechtlichen Ausführungen eine maßgebliche Rolle. Im regulären Verfahren ging der Kläger ein hohes Risiko ein, da die Beweislast gegenüber dem beklagten Täter bei ihm lag. Im Falle des Scheiterns in einem streng formalisierten Beweisverfahren drohten ihm selbst Strafen, schlimmstenfalls die, welche der Beklagte im Fall der Überführung zu erwarten gehabt hätte. Da gerade in Zaubereiprozessen der Beweis kaum zu führen war, schreckte dieses Verfahren solche Kläger ab. Kramer plädierte deswegen dafür, die schon im Ketzerprozess bewährte Praxis, Kläger zu bloßen Denunzianten oder Zeugen herabzustufen, auch im Hexenprozess anzuwenden. Die Minderung des Klägerrisikos steigerte die Anzeigefreudigkeit drastisch, da jetzt anonym und risikolos missliebige Mitmenschen angezeigt und mit einem Ketzerprozess überzogen werden konnten.

Zur Psychologie Heinrich Kramers

Die Psychologie des Hexeninquisitors hat bereits Sigmund Freud (1856 – 1939) beschäftigt, der im Jahre 1897 gegenüber Wilhelm Fliess die Begeisterung erwähnte, mit der er im »*Malleus maleficarum*« lese.¹⁴⁶ Während Gegner der Hexenverfolgungen wie Andrea Alciati, Agrippa von Nettesheim, Johann Weyer oder Friedrich Spee Mitleid mit den Opfern empfinden konnten, plädierte der Inquisitor für eine rücksichtslose Ausrottung der Glaubensfeinde. Und Bruder Heinrich konstruiert ein reiches Spektrum an Feinden: Durch Publikationen oder Inquisitionen verfolgte er Waldenser, Hussiten, Böhmisches Brüder, Taboriten, Juden, Hexen, die Beschützer der Hexen, überfromme Frauen, Vertreter eucharistischer Irrlehren, Vertreter eines kaiserlichen Primats in der Christenheit und Anhänger der Konzilsbewegung innerhalb der katholischen Kirche. Aber was verband alle diese Gruppen? Jürgen Petersohn hat in seinen »Aufschlüssen zur Persönlichkeitsstruktur« des Inquisitors gezeigt, dass der Kampf um den reinen Glauben auch sprachlich im Zentrum seiner Bemühungen stand, der Glaube war der »Schlüsselbegriff seiner Vorstellungen und des Handelns«.¹⁴⁷ Auch wenn Kramer vornehmlich als Hexenverfolger in die Geschichte eingegangen ist, waren die Hexen für ihn doch nur ein Sonderfall von Glaubensfeinden. Die krause Etymologie von »*femina*« verdeutlicht allerdings, dass sich der Glaube anhand physischer Merkmale auszudrücken vermochte und mit seinem Glaubenskampf sexistische und – im Fall der Juden – rassistische Motive verknüpft waren. Hexerei war bei Kramer wie die Erbsünde erblich und wurde durch den

initialen Pakt geradezu zu einer Familieneigenschaft, das bedeutet auch: einer körperlichen Qualität. Garant des Glaubens war natürlich nicht die – von Irrtümern verseuchte – Gemeinschaft der Gläubigen, auch nicht die Gemeinschaft der Glaubenshirten im Konzil und schon gar nicht der Kaiser des »Heiligen Römischen Reiches«. Es war auch nicht so sehr die Heilige Schrift oder das Kanonische Recht, die ja – wie im Falle der Hexen – offenbar missverständlich oder veraltet sein konnten. Allein der Papst verbürgte als Stellvertreter Gottes die Reinheit des Glaubens.

Verunreinigung bedeutet, wie die Anthropologin Mary Douglas herausgearbeitet hat, in vielen traditionellen Denksystemen eine Gefahr, der mit relativ großem Aufwand begegnet werden muss.¹⁴⁸ In den Studien zur Charakterstruktur der autoritären Persönlichkeit haben Sozialwissenschaftler und Sozialpsychologen seit den 1930er Jahren herauszufinden versucht, wodurch Gewaltbereitschaft gegenüber Minderheiten disponiert wird. Auch hier bildet die tief liegende Angst vor Verunreinigung oder Unsauberkeit, das entscheidende Movers für den erbitterten Krieg gegen das vermeintlich Böse. Dies gilt auch für den Bereich des Sexuellen, die für diesen Inquisitor geradezu obsessive Bedeutung angenommen hat. Der nahe liegende Gedanke, dies mit dem Zölibat in Verbindung zu bringen, war natürlich von jeher verlockend. Die Anzahl der Kapitel, in denen sich der Autor dem Liebeszauber, von dem – wie er schreibt – sogar Äbte betroffen sein konnten, Impotenz, Pollution, weggehexten männlichen Gliedern oder dem Geschlechtsverkehr zwischen Menschen und Dämonen widmet, spricht für sich. In Teil I des Buches sind es fünf von 18 Kapiteln, in Teil II sieben von 24.¹⁴⁹ Einen Höhepunkt fast im Wortsinn bildet seine Wiedergabe einer Teufelsbuhlschaft unter freiem Himmel, wobei die Voyeure die nackte Frau mit ihren charakteristischen Bewegungen wahrnahmen und erst nach dem Ende des Aktes den Dämon in Gestalt eines schwarzen Rauches.¹⁵⁰

Freilich kann es nicht darum gehen, Kramer zum bloßen Psychopathen zu stempeln. Die idealtypische Konstellation, die seiner Ansicht nach einen Hexenprozess indizieren sollte, war der, dass bei einem Konflikt einer der Akteure dem anderen ein Unheil androhte oder nachwünschte, das diesem früher oder später tatsächlich widerfuhr. Das Drohen und Verwünschen gehörte aber zu den gängigen Konfliktbewältigungsmechanismen, wenn ein Wunsch abgeschlagen oder sonst eine Erwartungshaltung enttäuscht wurde. Die Ausbildung psychosomatischer Symptome im Sinne einer konversionshysterischen Symptomatik ist aber nach tiefenpsychologischen Erkenntnissen in solchen Fällen ohne weiteres plausibel. Wie wir aus Forschungen zum Todeszauber in Gesellschaften der Dritten Welt wissen, kann die Wirkung durchaus real sein, wenn das Opfer an die Kraft der Verwünschung glaubt. Mit Rücksicht darauf gewinnt der Hexenwahn ein reales Fundament, auch wenn die Projektion auf die Hexe unreal bleibt. Wie sehr Kramer übrigens selbst im magischen Denken verhaftet war, zeigt sich beim Einsatz apotropäischer Magie zum Schutz vor vermeintlichen Hexen. Hier ringt Kramer mit der Möglichkeit, selbst kirchenrechtlich anstößige Praktiken gutzuheißen.

Anstieg der Hexenverfolgung zu Lebzeiten des Inquisitors

Dass Kramer während der Niederschrift des »Hexenhammers« noch Zeit zu praktischer Inquisitionstätigkeit fand, ist unwahrscheinlich. Nach der Publikation stellte sich Kramer 1488 in Ediger an der Mosel in einer Urkunde als Inquisitor für die fünf deutschen Erzbistümer vor und betrieb – im Einklang mit den im Hexenhammer genannten Vorbeugemitteln – die Errichtung eines Kreuzweges zur Abwehr der Hexengefahr.¹⁵¹ Inwiefern er mit den Lothringer Verfolgungen, der Verfolgung in der Diözese Metz oder den wenig später ausbrechenden Hexenverfolgungen im Erzbistum Trier befasst gewesen sein könnte, ist nicht geklärt. Auffallend ist, dass der Henker Diebold Hartmann im Jahr 1494 über die zurückliegenden Kurtrierer Verfolgungen mit mehr als 30 Opfern Details berichtet, die ganz im Einklang mit dem »Hexenhammer« stehen: Die Frauen sollen bei ihrer Gefangennahme vom Boden aufgehoben, enthaart, neu eingekleidet und mit Weihwasser und geweihtem Salz behandelt werden.¹⁵² Als Kramer vom Magistrat der Reichsstadt Nürnberg um ein Gutachten in der Hexenfrage gebeten wurde, konnte der Inquisitor auf jüngste Erfolge hinweisen. Jetzt ist nicht mehr nur – wie noch 1486 – von 48 verbrannten Hexen die Rede. »Bruoder Heinrich Kramer prediger Ordens, doctor der heiligen Geschriff und Böpstlicher Commissarius und Inquisitor«, als der er sich in seinem Brief aus Augsburg vom 2. Oktober 1491 vorstellte, rühmte sich jetzt, dass durch seinen Einsatz »bereits mehr als 200 Hexen aufgespürt und hingerichtet worden« seien.¹⁵³ Detailliertere Angaben bleibt Kramer schuldig. Selbst bei dem angeführten Hexenprozess in Königstein im Elsaß scheint es sich um ein Verfahren vor einem weltlichen Richter gehandelt zu haben.¹⁵⁴

Ob mit oder ohne den Inquisitor: Unverkennbar ist, dass die Hexenverfolgungen in Kramers Zuständigkeitsbereich zu seinen Lebzeiten anstiegen, sicher begünstigt durch die Wiederkehr großer Not Anfang der 1490er Jahre. Nach dem strengen Winter von 1491, in dem der Rhein bei Speyer zehn Wochen lang zugefroren war, folgten Teuerung und Pest.¹⁵⁵ Im Südwesten fanden 1491 Hexenprozesse in Veringen und Pforzheim statt, 1493 in Konstanz und 1495 in Stein am Rhein.¹⁵⁶ In Konstanz wurde 1495 eine Frau und im württembergischen Brackenheim wurden 1497 mehrere »Unholde« verbrannt.¹⁵⁷ 1493 wurde in der Reichsstadt Lindau eine Frau wegen Hexerei hingerichtet. Hexenprozesse wurden jetzt auch im Südosten geführt, überliefert sind sie vor allem aus Regensburg und dem bayrischen Rentamt Burghausen.¹⁵⁸ Die endemischen Hexenprozesse in der Schweiz hielten an. 1493 wurden Hexen in Zürich und in Freiburg/Fribourg verbrannt, wo sich eine Erstausgabe des »Hexenhammers« in den Beständen der Kantonalbibliothek findet.¹⁵⁹ In Kramers Heimatstadt Schlettstadt verstarb 1499 die hexerei-verdächtige Margaret Weinburnin in Haft.¹⁶⁰ Vom Oberrhein breitete sich das neue Verfolgungsmuster rheinabwärts über Trier in den Bereich der Erzdiözese Köln aus, wo nach 1499 umfangreiche Verfolgungen begannen. Binnen dreier Jahre hören wir von Hexenverbrennungen in Rheinberg, Angermund und Ratingen, Viersen und Gladbach, Ahrweiler und Grevenbroich, Erkelenz und Brauweiler. Von dort aus wanderten die Hexenprozesse entlang der Handelsstraße weiter in die Niederlande.¹⁶¹ Verbrennungen

von Zauberinnen in Osnabrück und Braunschweig 1501 zeigen, dass jetzt auch in Norddeutschland eine härtere Gangart begann.¹⁶²

Umfangreiche Verfolgungen ereigneten sich auch vor weltlichen Gerichten in den Dolomiten, im Val di Fiemme/Fleimstal (Cavalese) bei Trient, in Völs am Schlern in Südtirol. Und in den italienischen Alpentälern setzten päpstliche Inquisitoren ihre Aktivitäten fort, in der Lombardei etwa der Dominikaner Angelus von Verona, im Val Camonica bei Brescia zuerst der Dominikaner, einflussreiche Summist und »Malleus«-Parteigänger Silvester Prierias (1456 – 1523) und später sein Ordensbruder Georg von Casale. Umfangreich waren die Verfolgungen des dominikanischen Inquisitors Bernardo Rategno (ca. 1450 – 1510) in der Diözese Como, dem Nachfolger des von Kramer oft zitierten Laurentius von St. Agatha. Bernardos Berichte über seine Inquisitionstätigkeit wurden später häufig dem »Hexenhammer« beigegeben. Ursache für seinen schriftstellerischen Fleiß war wie im Falle Kramers der Rechtfertigungsdruck, unter den der Inquisitor von Como seit 1505 geriet.¹⁶³ Das Todesjahr Kramers markiert damit einen Umschwung in der Politik der römischen Kurie gegenüber den Hexenverfolgungen. Bereits der »Hexenhammer« hatte davon abgeraten, Appellationen an den Heiligen Stuhl zuzulassen, da Kramer die Skepsis der römischen Juristen wohl kannte. Mit den neuen Skandalen der Inquisition von Como hatten die Hexenverfolgungen in Italien jedoch offenbar früh ihren Höhepunkt überschritten.¹⁶⁴

Das gesamte Ausmaß der Hexenverfolgungen zwischen 1490 und 1520, also der Generation nach der Publikation des »Hexenhammers«, ist noch nicht systematisch erforscht. Dies liegt vor allem daran, dass die Fülle der Quellen und die Masse der Hexenprozesse in den Jahrzehnten um 1600 den Blick auf die frühere Epoche verstellt hat. Nicht erst seit heute stellt man sich übrigens die Frage, welches Ausmaß die Verfolgungen im Anschluss an die Publikation des »Hexenhammers« gehabt haben könnten. Der bayrische Jurist Dr. Kaspar Lagus (1533 – 1606) äußerte dazu am Ende des 16. Jahrhunderts die Ansicht, es seien damals wohl 3000 Menschen in Oberdeutschland verbrannt worden.¹⁶⁵ Auch wenn völlig unklar ist, worauf diese – vermutlich überhöhte – Schätzung beruht, so zeigt sie doch, dass sich die vorreformatorische Verfolgungswelle ins Gedächtnis eingegraben hatte.

Frühe Kritik am Hexenhammer

Dass der Verfolgungswahn des »Hexenhammers« nicht nur leidenschaftliche Befürworter, sondern ebenso erbitterte Gegner gefunden hat, kann man nicht nur an den zahlreichen Bemerkungen im »Hexenhammer« selbst erkennen. Dieses Buch ist ja gerade geschrieben worden, um diese Gegner zu bekämpfen. Die Verketzerung der Verteidiger wegen Hexerei verdächtigter Personen hat zweifellos das Meinungsklima beeinflusst, gehörte doch der Autor selbst jener vom Papst privilegierten Personengruppe an, die Glaubensfeinde verfolgen konnten. Umso höher muss man es einschätzen, wenn zeitge-

nössische Intellektuelle öffentlich gegen die Inquisitoren auftraten. Dazu gehörten neben den engagierten Innsbrucker und Brixener Juristen und Theologen oder dem bereits erwähnten Passauer Domprediger Wann etwa der Konstanzer Jurist Ulrich Molitor, der in einem fiktiven Gespräch nahe legt, dass Hexenflug, Tierverwandlung und Wetterzauber unmöglich seien.¹⁶⁶ Der Franziskaner Samuel de Cassinis bestritt schlicht und einfach jede Möglichkeit des Hexenfluges.¹⁶⁷ Auf einer ganz anderen Ebene argumentierten die berühmten Humanisten des Zeitalters. Erasmus von Rotterdam (1466–1536), in Basel dem Geschehen denkbar nahe, machte sich in seinem »Lob der Torheit« seitenlang über die Figur des Inquisitors und seinen Habitus lustig und spielte dabei auch auf die Hexenverfolgungen an.¹⁶⁸ Der Starjurist der Epoche, Andrea Alciati (1492–1550), nahm die Hexenverfolgungen in den oberitalienischen Alpentälern zum Anlass für Gutachten, wo er in kaum zu überbietender Schärfe von einer »nova holocausta« spricht.¹⁶⁹ Der Humanist Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim (1486–1535), der das Vorgehen der Inquisitoren bereits von seinem Aufenthalt im Herzogtum Mailand kannte, verteidigte 1519 als Syndikus der Reichsstadt Metz eine verdächtige Frau. Seine Verteidigung mündete in eine Anklage gegen den dominikanischen Inquisitor Nikolaus Savini, der als wichtigste Indizien unbewiesene Verdächtigungen und die Tatsache, dass bereits ihre Mutter als Hexe verbrannt worden war, vorbrachte: »Als ich diesen Punkt als nicht zur Sache gehörig und deshalb als unzutreffend juristisch widerlegte, da führte er, um nicht vor der Öffentlichkeit ohne Argumente dazustehen, einige Geheimnisse des »Hexenhammers« und dessen theologische Grundauffassungen zum Beweis seiner Behauptungen ins Feld, nämlich dass Hexen nach der Geburt ihre Kinder dem Teufel weihen und dass diese Kinder ohnehin zumeist dem Umgang mit einem Inkubus entstammen, wodurch das Böse wie eine Erbkrankheit eingewurzelt ist. Da rief ich: ›Ist das deine Theologie, schändlicher Mönch? Schleppst du mit solchen Phantastereien unschuldige Frauen zur Folterbank und erklärst du mit solchen Winkelzügen Menschen zu Ketzern?‹.«¹⁷⁰ Schüler Agrippas wurde jener Johann Weyer, der mit seinem »De prestigiis daemonum« im Geiste von Erasmus das grundlegende Werk zur Verteidigung der als Hexen verdächtigten Personen schreiben sollte, auf dem alle späteren Kritiker des »Hexenhammers« aufbauen konnten.¹⁷¹

Es ist nicht unwichtig, zu sehen, dass alle Verbitterung, die man heute bei der Lektüre des »Hexenhammers« empfinden kann, bereits den Zeitgenossen nicht fremd war. Als »grausamen Heuchler« und »blutigierigen Mönch« bezeichnete Agrippa den Inquisitor, der »ein armes Bauernweib mit windigen und völlig ungerechtfertigten Beschuldigungen auf seine Folterbank gezerrt hatte, nicht so sehr in der Absicht, sie zu verhören, als vielmehr, sie abzuschlachten.«¹⁷² Die päpstliche Hexeninquisition nördlich der Alpen endete damit so unrühmlich, wie sie begonnen hatte. Und es ist bezeichnend, dass etwa gleichzeitig die Neudrucke des »Hexenhammers« für beinahe zwei Generationen aussetzten. Vieles spricht dafür, dass dies nicht nur auf eine Marktsättigung zurückzuführen war, sondern auf eine Zäsur in der Rezeption. Natürlich würde man hier zuerst an das Fundamentalereignis der Reformation als Ursache denken. In protestantischen Gebieten – etwa im lutherischen Kursachsen oder in Württemberg, in der calvinistischen

Stadtrepublik Genf oder in der Kurpfalz – wurde der »Hexenhammer« als »papistisches« Machwerk rundheraus abgelehnt oder jedenfalls nur ungern als Autorität herangezogen.¹⁷³ Die Freikirchen, die von den großen Konfessionen ihrerseits verketzert wurden und keinen ausgeprägten Teufelsglauben besaßen, standen der Konzeption des »Hexenhammers« überhaupt feindlich gegenüber. Dies hatte vor allem dort Auswirkungen, wo diese Gruppierungen einen erheblichen Anteil an der Bevölkerung stellten, wie etwa in Böhmen, auf dem Balkan oder in den Niederlanden.¹⁷⁴ Dass die Reformation nur einen Baustein eines größeren Mosaiks darstellte, kann man daran erkennen, dass sich auch in katholischen Gebieten die Lage grundlegend veränderte. Die Juristen in Bayern oder Tirol waren bei der Rezeption des »Hexenhammers« sehr zurückhaltend.¹⁷⁵ Die Gesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, die 1532 in der »Constitutio Criminalis Carolina« kulminierte, übergang in ihrer Strafbestimmung (Art. 109) den »Hexenhammer« und konzentrierte sich auf das alte Delikt des Schadenszaubers. In Spanien wurde der »Hexenhammer« ausgerechnet von der zuständigen Verfolgungsbehörde abgelehnt, der berüchtigten Spanischen Inquisition. Ihre oberste Leitung, die »supremá«, stellte 1536 in einer Direktive klar, dass der »Hexenhammer« keine maßgebliche Autorität darstelle und unterdrückte seither die von der Bevölkerung gewünschten Strafaktionen gegen Hexen. Die Inquisitionsbehörden Portugals und Italiens gelangten zu demselben Ergebnis. Diese Richtungsentscheidung war zweifellos von größter Bedeutung: Sowohl in Italien, als auch in den iberischen Ländern und ihren Kolonien in Lateinamerika, Afrika und Asien wurden weit weniger Hexen hingerichtet¹⁷⁶, als in manchem deutschen Territorialstaat.

Auch wenn sich der »Hexenhammer« einer breiten Ablehnungsfront gegenüber sah, sollte seine Saat aufgehen. Die Verfolgungen der Jahrzehnte um 1500 hatten sich in die Erinnerung eingegraben und waren als Exempel für die Verfolgung des Bösen abrufbar. Dieser Bedarf entstand in der gesellschaftlichen Krisenzeit nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, als eine Klimaverschlechterung eine gesellschaftliche Krisensituation soweit verschärfte, dass eine steigende Zahl von Menschen jene Art von Ausnahmesituation gegeben sah, die zu außerordentlichen Maßnahmen zu berechtigen schien.¹⁷⁷ Die Neudrucke des »Hexenhammers« seit 1574 markieren den Neubeginn der Hexenverfolgungen, wie deren Ende 100 Jahre später – die letzten sieben Ausgaben wurden zwischen 1604 und 1669 in Lyon gedruckt – das nachlassende Interesse daran.¹⁷⁸ Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts war der »Hexenhammer« die verbreitetste systematische Dämonologie, und danach wurde er nur durch die 26 Auflagen der »Disquisitionum magicarum libri sex« des Jesuiten Martin Delrio (1551 – 1608) in den Schatten gestellt, die auf dem theoretischen Fundament des »Hexenhammers« beruhten.¹⁷⁹

Das Produkt des Dominikaners Heinrich Kramer, geschrieben aus einem aktuellen Anlass heraus, erweist sich als Indikator für das Interesse der europäischen Gesellschaften an der Hexenverfolgung. Und dies gilt in anderer Weise sogar für unsere Gegenwart. Und es bleibt ein erschreckendes Beispiel für das Produkt eines gefährlichen Fanatikers, der zur Bekämpfung eines vermeintlichen Ausnahmeverbrechens das normale Recht außer Kraft gesetzt haben wollte.

Anmerkungen

- 1 Kramer (Institoris), Heinrich: Der Hexenhammer. *Malleus Maleficarum*. Neu aus dem Lateinischen übersetzt von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher. Herausgegeben und eingeleitet von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, München 2000; im Folgenden Kramer, Hexenhammer.
- 2 Jerouschek, Günter (Hg.): *Malleus Maleficarum 1487*. Von Heinrich Kramer (Institoris). Nachdruck des Erstdrucks von 1487 mit Bulle und Approbatio, Hildesheim u.a. 1992; Nach diesem Faksimile des Erstdrucks erfolgte die Neuübersetzung. Im Folgenden zitiert als *Malleus 1486*.
- 3 Das Buch wurde definitiv 1486 erstmals gedruckt. Im Jahr darauf wurden Approbatio und Apologia beigefügt. Alle anderslautenden Angaben sind zu korrigieren. Vgl.: Behringer, Wolfgang/Jerouschek, Günter: »Das unheilvollste Buch der Weltliteratur«? Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des *Malleus Maleficarum* und den Anfängen der Hexenverfolgung, in: Kramer, Hexenhammer, S. 9 – 98, 24 ff.
- 4 Liste der Hexenhammer-Drucke: Behringer/Jerouschek, in Kramer, Hexenhammer, S. 803.
- 5 Apologia (1487) fol. 1 f.; Kramer, Hexenhammer, S. 117 f.
- 6 Hansen, Joseph: Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, München 1900; ders. (Hg.), Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901; Harmening, Dieter: Superstitio. Überlieferungs- und theoriegeschichtliche Untersuchungen zur kirchlich-theologischen Aberglaubensliteratur des Mittelalters, Berlin 1979.
- 7 Schnyder, André (Hg.), *Malleus Maleficarum* von Heinrich Institoris (alias Kramer) unter Mithilfe Jakob Sprengers aufgrund der dämonologischen Tradition zusammengestellt. Wiedergabe des Erstdrucks von 1487 (Hain 9238), Göppingen 1991; ders., *Malleus Maleficarum* von Heinrich Institoris (alias Kramer), unter Mithilfe Jakob Sprengers aufgrund der dämonologischen Tradition zusammengestellt. Kommentar zur Wiedergabe des Erstdrucks von 1487 (Hain 9238), Göppingen 1993. Die Titel dieser nützlichen Werke sind Kuriosa: Der Hexenhammer wurde weder unter Mithilfe Sprengers zusammengestellt, noch 1487 zuerst gedruckt. Vgl. Behringer/Jerouschek, in Kramer, Hexenhammer.
- 8 Ostorero, Martine/Paravicini-Bagliani, Agostino/Utz-Tremp, Kathrin/Chène, Catherine (Hg.): *L'imaginaire du sabbat. Edition critique des textes les plus anciens (1430 c.; 1440 c.)*, Lausanne 1999.
- 9 Blauert, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989, S. 17 – 97.
- 10 Rummel, Walter: Gutenberg, der Teufel und die Muttergottes von Eberhardsklausen. Erste Hexenverfolgung im Trierer Land, in: Andreas Blauert (Ed.), Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt/M. 1990, S. 91 – 117.
- 11 Clark, Stuart: *Thinking with Demons. The Idea of Witchcraft in Early Modern Europe*, Oxford 1998.
- 12 Hansen, Joseph: Der *Malleus maleficarum*, seine Druckausgaben und die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre 1487, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 17 (1898), S. 119 – 168.
- 13 Schnyder, Malleus 1993, S. 2 – 23.
- 14 Johannes Geiler von Kaisersberg, *Die Emeis*. Dies ist das Buch von der Omeissen, Straßburg 1517 [auszugsweise abgedruckt in: Hansen, Malleus 1901, S. 284 – 291].
- 15 Johannes Trithemius, *Octo Quaestiones* [1508]; Von den Gottlosen hexen und zauberern. Vom Gwalt und Macht der hexen. Von göttlicher Verhengniß, in: Antwort Herrn Johan Abts zu Spanheim/ auff acht fragstuck/ ime von weylantdt Herrn Maximilian Röm. Kayser [...]

- fürgehalten/ in Latein beschriben/ und jetzund [durch Dr. Wiguleus Hund] in das Teutsch erstlich tranßferirt, hgg. v. Hieronymus Ziegler, Ingolstadt 1555; Johannes Trithemii zu Spanheim Antwortt auffe tliche Fragen ihm von weilandt Keyser Maximiliano I. [...] fürgehalten, auß dem Latein verteutscht durch C. L. M., in: *Theatrum de Veneficis*, Frankfurt/Main 1586, S. 355–366.
- 16 Tengler, Ulrich: *Layenspiegel* [3., durch Christoph Tengler überarbeitete und um das Hexenkapitel ergänzte Auflage], Augsburg 1511, fol. 190–195; Hansen, Malleus 1901, S. 296–306.
- 17 Silvester [Mozzolini, genannt] Prierias O.P.: *De strigimagarum demonumque mirandis libri tres*, Rom 1521 [Teilabdruck in: Hansen, Malleus 1901, S. 317–323].
- 18 Bartholomäus de Spina O.P.: *Apologia tres de lamiis adversus Ioannem Franciscum Ponzinibium iurisperitum*, Venedig 1525 [seit 1582 regelmäßig dem Hexenhammer beigegeben; Teilabdruck in: Hansen, Malleus 1901, S. 334–337].
- 19 Malleus 1486, fol. I–III; Kramer, *Hexenhammer*, S. 101–116.
- 20 Canon Episcopi, überliefert bei: Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis*; Behringer, Wolfgang (Ed.): *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München 1988 (2., überarbeitete Auflage 1993; 3., überarbeitete Auflage 1995; 4., durchgesehene Auflage 2000), S. 60 f. (Quelle 36); Tschacher, Werner: *Der Flug durch die Luft zwischen Illusionstheorie und Realitätsbeweis. Studien zum sog. Kanon Episcopi und zum Hexenflug*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung*, 116 (1999), S. 225–276.
- 21 Gratianus, *Decretum* 2, 26, 5, 12.
- 22 Der Hexenhammer argumentiert daher fortwährend gegen diese Bestimmung des Canon Episcopi an: Malleus 1486, fol. 4va, 6ra, 30vb (mit langem Zitat), 49ra, 51ra (mit langem Zitat), 52vb, 67ra.
- 23 Pitz, Ernst: *Diplomatische Studien zu den päpstlichen Erlassen über das Zauber- und Hexenwesen*, in: Segl, Peter (Ed.): *Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487*, Köln/Berlin 1988, S. 23–70.
- 24 Behringer, Wolfgang: *Weather, Hunger and Fear. The Origins of the European Witch Persecution in Climate, Society and Mentality*, in: *German History* 13 (1995), S. 1–27.
- 25 Schorer, Christoph: *Memminger Chronick*, Memmingen 1660, S. 42 ff.; Behringer, *Hexen und Hexenprozesse*, S. 106.
- 26 Malleus 1486, fol. 38rb; Kramer, *Hexenhammer*, S. 315 f.
- 27 Crohns, Hjalmar: *Die Summa Theologica des Antonin von Florenz und die Schätzung des Weibes im Hexenhammer*, Helsingfors 1903.
- 28 Hansen, Malleus 1901, S. 361.
- 29 Malleus 1486, fol. 21 vb; Kramer, *Hexenhammer*, S. 231 f.
- 30 Frank, Isnard: *Femina est mas occasionatus. Deutung und Folgerungen bei Thomas von Aquin*, in: Segl, *Hexenhammer*, S. 71–102.
- 31 Ammann, *Hexenprozeß*.
- 32 *Le Marteau des Sorcières*. Übers. v. Amand Danet, Paris 1973, Vorwort S. 17f; Schnyder, Malleus 1993, S. 2–23 und 451–455.
- 33 Schnyder, Malleus 1993, S. 2.
- 34 Rücker, Elisabeth: *Hartmann Schedels Weltchronik*, München 1988.
- 35 Hansen, Malleus 1900, S. 473f; Wilson, Eric: *The Text and Context of the Malleus Maleficarum (1487)*, Diss. phil. Cambridge 1990, S. 133 f. wiederholt diese überholte Meinung.
- 36 Gemeint ist Peter Drach »der mittlere«: Auch sein Vater und einer seiner Söhne hießen Peter: Harthausen, Hartmut: *Peter Drach der Mittlere (um 1450–1504)*, in: Baumann, Kurt (Hg.): *Pfälzer Lebensbilder*, Bd. 3, Speyer 1977, S. 7–29.
- 37 Goff, Frederick R.: *The Library of Congress Copy of the Malleus Maleficarum, 1487*, in: *Libri* 13 (1963), S. 137–141; Harthausen, Drach, S. 17f; Vorderstemann, Jürgen (Hg.): *Speyerer Buchdruck in fünfhundert Jahren*, Speyer 1981; Alter, Willi: *Von der Konradinischen Rachtung bis zum letzten Reichstag in Speyer*, in: *Geschichte der Stadt Speyer*, Bd. I, Hgg.

- v.d. Stadt Speyer, Red. Wolfgang Eger, Stuttgart 1982; 2., durchgesehene Auflage 1983, S. 369 – 570, S. 450 f., 457 f.
- 38 Schnyder, Malleus 1993, S. 2.
- 39 Insgesamt 86 Blätter dieses Rechnungsbuches wurden 1957 von der Bibliothekarin Renate Wenck aus drei Einbanddeckeln in der Staatlichen Bibliothek in Dillingen gelöst und danach von dem Buchwissenschaftler Ferdinand Geldner interpretiert.
- 40 Geldner, Ferdinand: Das Rechnungsbuch des Speyrer Druckherrn, Verlegers und Großbuchhändlers Peter Drach. Mit Einleitung, Erläuterungen und Identifizierungslisten, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 18 (1962), S. 885 – 978; Nachdruck in: Archiv für die Geschichte des Buchwesens 5 (1964), S. 1 – 196.
- 41 Harthausen, Drach, S. 10, 14 ff., 17.
- 42 Geldner, Rechnungsbuch, S. 137.
- 43 Geldner, Rechnungsbuch, S. 905, 953.
- 44 Hoffmann, Leonhard: Druckleistungen im Jahrhundert Gutenbergs, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 94 (1980), S. 555 – 563; Werfel, Silvia: Einrichtung und Betrieb einer Druckerei in der Handpressenzeit (1460 bis 1820), in: Helmut Gier/Johannes Janota (Hg.), Augsburger Buchdruck und Verlagswesen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wiesbaden 1997, S. 97 – 125.
- 45 Eine viel längere Druckdauer ist nicht zuletzt deshalb unwahrscheinlich, weil Drach 1486 eines der aufwändigsten Bücher der Inkunabelzeit nachdruckte, die »Peregrinatio in terram sanctam« des Mainzer Domherrn Bernhard von Breydenbach.
- 46 Zu dieser im Wortlaut nicht erhaltenen Urkunde: Hansen, Malleus 1901, S. 386; Schnyder, Malleus 1993, S. 54; Approbatio, Mainz 1487, fol. III recto; Kramer, Hexenhammer, S. 114 f.
- 47 Harthausen, Drach, S. 23.
- 48 Malleus 1992, S. XV f.
- 49 »Sequitur tabula subsequentis operis seu tractatus«. Kramer, Hexenhammer, S. 116.
- 50 Behringer/Jerouschek, in: Kramer, Hexenhammer, 28 – 31.
- 51 Tractatus varii cum sermonibus plurimis contra quattuor errores novissime exortos adversus divinissimum eucharistie sacramentum, Nürnberg 1496.
- 52 Hansen Malleus 1901, S. 500; Schnyder, Malleus 1993.
- 53 Pitz, Diplomatische, S. 53f f.
- 54 Sinnacher, Franz Anton: Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol, Bd. 6: Die Kirche Brixens im Laufe des 15. Jahrhunderts, Brixen 1828, S. 623f; Ammann, Hexenprozeß, S. 1 – 87.
- 55 Hansen, Malleus 1901, S. 404 – 407; Segl, Hexenhammer 1988.
- 56 Wilson, Malleus, S. 130; Schnyder, Malleus 1993, 419 f.
- 57 Müller, Karl Otto: Heinrich Institoris, der Verfasser des Hexenhammers und seine Tätigkeit als Hexeninquisitor in Ravensburg im Herbst 1484, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte NF 19 (1910), S. 397 – 417, S. 414 f.
- 58 Dienst, Heide: Lebensbewältigung durch Magie. Alltägliche Zauberei in Innsbruck gegen Ende des 15. Jahrhunderts, in: Alfred Kohler/Heinrich Lutz (Ed.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, München 1987, S. 80 – 116.
- 59 » ... in practica sua apparuit fatuitas, quia multa presupposuit, que non fuerunt probata.« Brief Bischof Georgs von Brixen an den Domherrn Nikolaus, 8. Februar 1486: Ammann, Hexenprozeß, S. 86.
- 60 Koeniger, Albert Maria: Ein Inquisitionsprozeß in Sachen der täglichen Kommunion, Bonn/Leipzig 1923.
- 61 Die Dokumente zusammengestellt bei: Schnyder, Malleus 1993, S. 36f f.
- 62 Hansen, Druckausgaben, S. 119 – 168; Paulus, Nikolaus: Ist die Kölner Approbation des Hexenhammers eine Fälschung? in: Historisches Jahrbuch 28 (1907) 372 – 376; Hansen, Joseph: Der Hexenhammer, seine Bedeutung und die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre

- 1487, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 26 (1907) 372–404; Paulus, Nikolaus: Zur Kontroverse um den Hexenhammer, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 29 (1908) 559–574; Hansen, Joseph: Die Kontroverse über den Hexenhammer und seine Kölner Approbatio vom Jahre 1487. Ein Schlußwort, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 27 (1908) 366–372; Malleus 1992, S. XV f.
- 63 Endres, Rudolf: Heinrich Institoris, sein Hexenhammer und der Nürnberger Rat, in: Segl, Hexenhammer, S. 195–216; Jerouschek, Günter (Hg.): »Nürnberger Hexenhammer« von Heinrich Kramer. Faksimile der Handschrift von 1491 mit Transkription des deutschen Textes, Einleitung und Glossar, Diss. Hannover 1988, Hildesheim/Zürich/New York 1992.
- 64 Segl, Hexenhammer, S. 117 f.
- 65 Hansen, Malleus; Segl, Hexenhammer; Schnyder, Malleus 1993, S. 74–95; Wilsons Vermutung, Sprenger habe den Hexenhammer lektoriert und die Beispiele aus Niders »Formicarius« eingefügt, sind eine haltlose Spekulation. Spätestens seit seinem Aufenthalt in Basel dürfte Kramer mit dem Formicarius vertraut gewesen sein. Seit 1475 waren Drucke des Formicarius ohnehin weit verbreitet. Vgl. Tschacher, Formicarius.
- 66 Trithemius, Johannes: Catalogus illustrium virorum, 1495, fol. 68r; Segl, Hexenhammer, S. 117; Malleus 1486, S. 61; Trithemius täuschte sich auch bei der Erfindung des Buchdrucks, die er nicht Gutenberg, sondern dessen Konkurrenten Fust zuerkannte.
- 67 Castellanus, Albertus: Brevis et compendiosa Cronica ordinis Predicatorum, 1516, fol. 178 verso; In der ersten Auflage von 1506 hatte dieser Hinweis noch gefehlt. Schnyder, Malleus 1993, S. 84.
- 68 Klose, Hans-Christian: Die angebliche Mitarbeit des Dominikaners Jakob Sprenger am Hexenhammer nach einem alten Abdinghofer Brief, in: Paul-Werner Scheele (Hg.), Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jäger zum 80. Geburtstag, Paderborn 1972, S. 197–205.
- 69 Greschat, Martin: Martin Bucer als Dominikanermönch, in: Marijn de Kroon/Friedhelm Krüger (Hg.), Bucer und seiner Zeit, Wiesbaden 1976, S. 30–53; Pollet, J. V.: Le Couvent Dominicain de Sélestat (XIIIe–XVIIIe siècles), in: Annuaire des Amis de la Bibliothèque Humaniste de Sélestat 1983, S. 17–55; Prior des Klosters war nach der lokalen Überlieferung 1482–1486 Heinrich Kramer: Adam, Paul: Histoire religieuse de Sélestat, Tom. 1: Des Origines à 1615, Schlettstadt 1967, S. 264 f.
- 70 Edition des Dokuments: Hansen, Malleus 1901, S. 371.
- 71 Hansen, Malleus 1901, S. 372f; Schnyder, Malleus 1993, S. 26–73.
- 72 Hansen, Malleus 1901, S. 386f f.
- 73 Hansen, Malleus 1901, S. 373; Allerdings wurde diese Reform durch einen Eingriff der Ordensleitung vereitelt. Erst unter dem entschieden observanten Ordensgeneral Vincenzo Bandelli wurde im Mai 1505 der Provinzial Petrus Siber mit der Reform des Schlettstädter Konvents beauftragt, vielleicht nicht zufällig im Todesjahr des Heinrich Institoris; Vgl. Adam, Sélestat, S. 267; Greschat, Bucer, S. 30–53; Pollet, Sélestat, S. 17–55.
- 74 Hansen, Malleus 1901, S. 374; P. Nikolaus Gundelfinger wird 1501 als Prior des Augsburger Dominikanerklosters genannt: Siemer, Polycarp M. O. P.: Geschichte des Dominikanerklosters Sankt Magdalena in Augsburg (1225–1808), (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 33), Vechta/Leipzig 1936, S. 309; Vielleicht ist er identisch mit dem Frater Nikolaus, der bereits 1481 dem Augsburger Konvent angehörte.
- 75 Hansen, Malleus 1901, S. 391–395.
- 76 Kölner Priorat 1472–1487, Provinzialat der Teutonia 1487–1495: Hansen, Malleus 1901; Schnyder, Malleus 1993.
- 77 Segl, Peter: Heinrich Institoris. Persönlichkeit und literarisches Werk, in: Segl, Hexenhammer, S. 103–126.

- 78 Rapp, Francis: Die Lateinschule von Schlettstadt – eine große Schule für eine Kleinstadt, in: Moeller, Bernd (u.a.) (Hg.): Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Göttingen 1983, S. 215 – 234.
- 79 Pollet, Séléstat, S. 17 – 55.
- 80 Gebele, Eduard: Friedrich Reiser (um 1401 – 1458), in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 1 (1952), S. 113 – 130.
- 81 Malleus 1486, fol. 64 rb (Teil II, I, 10); Kramer, Hexenhammer, S. 447f; Hansen, Malleus 1901, S. 381; Segl, Hexenhammer, S. 104.
- 82 Hansen, Malleus 1901, S. 366; Segl, Hexenhammer, S. 104.
- 83 Hansen, Malleus 1901, S. 231 – 235.
- 84 Dreher, Alfons: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg, Bd. 1, Weißenhorn 1972, S. 275.
- 85 Po-chia Hsia, Ronnie: Trent 1475. The Story of a Ritual Murder Trial, New Haven/London 1992, S. 76 f., 103 f.
- 86 Ebd., S. 103 f.
- 87 Rubin, Miri: Corpus Christi. The Eucharist in Late Medieval Culture, Cambridge 1991.
- 88 Ginzburg, Carlo: Storia notturna. Una decifrazione del Saba, Turin 1989; Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte. Aus dem Italienischen von Martina Kemper, Berlin 1990.
- 89 Ammann, Hexenprozeß, S. 13; Dienst, Magie, S. 96 f.; Malleus 1486, fol. 68vb; Kramer, Hexenhammer, S. 470 f.
- 90 Battenberg, Friedrich: Das europäische Zeitalter der Juden, Bd. I: Von den Anfängen bis 1650, Darmstadt 1990, S. 164.
- 91 Wibel, H. Neues zu Heinrich Institoris, in: MIÖG 34 (1913), S. 121 – 125.
- 92 Malleus 1486, fol. 54vb; Dazu: Hansen, Malleus, S. 406.
- 93 Wilson, Hexenhammer, S. 202.
- 94 Malleus 1486 fol. 73va; Kramer, Hexenhammer, S. 493; vgl. Schmauder in diesem Band.
- 95 Fürstlich Waldburg-Wolfeggisches Archiv in Wolfegg, Criminalia 161. Vgl. Lorenz in diesem Band.
- 96 Schleichert, Sabine: Vorderösterreich: Elsaß, Breisgau, Hagenau und Ortenau, in: Lorenz, Sönke (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Katalog der Ausstellung, Ostfildern 1994, 218 – 230, S. 222.
- 97 Malleus 1486, fol. 52va; Kramer, Hexenhammer, S. 392.
- 98 Malleus 1486, fol. 67va; Kramer, Hexenhammer, S. 463.
- 99 Malleus 1486, fol. 71ra-rb, 78va-vb, 90rb.
- 100 Malleus 1486, fol. 74va; Bumiller, Casimir: Die Grafschaften und Fürstentümer Hohenzollern, in: Klorenz (1994), S. 259 – 277.
- 101 Malleus 1486, fol. 78va.
- 102 Laer, Annette von: Die spätmittelalterlichen Hexenprozesse in Konstanz und Umgebung, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 101 (1988), S. 13 – 28.
- 103 Fürstlich Waldburg-Wolfeggisches Archiv in Wolfegg, Criminalia 161.
- 104 Zimmermann, Wolfgang: Hochstift Konstanz, in: Lorenz, Hexen, S. 316 – 324.
- 105 Schnyder, Malleus 1993, S. 47.
- 106 Um die Hexenbulle vom 5. Dezember 1484 kann es sich zwei Monate zuvor kaum gehandelt haben, vermutlich ist die Rede von der Ernennung zum Inquisitor.
- 107 Müller, Institoris, S. 399 – 401.
- 108 Malleus 1486, fol. 47rb, 47va, 72va, 73va.
- 109 Hafner, Theodor: Geschichte der Stadt Ravensburg. Nach Quellen und Urkundensammlungen, Ravensburg 1887, S. 414; Müller, Institoris, S. 397 – 417.
- 110 StadtA Ravensburg U 1116: Urfehde Els Frowendienst.
- 111 Wilson, Hexenhammer, S. 205.

- 112 Vgl. Lorenz in diesem Band.
- 113 Behringer, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit, München 1987, S. 432.
- 114 Behringer, Bayern, S. 433; Vanotti, J. N. v.: Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, 1845; Kastner, A.: Die Grafen von Montfort-Tettnang, 1957; Zur Person: Baum, Wilhelm: Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter, Bozen 1987, S. 199, 268, 284, 332.
- 115 Riezler, Sigmund: Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Im Lichte der allgemeinen Entwicklung dargestellt, Stuttgart 1896, S. 78 – 79; Derartige Gottesurteile waren seit dem 4. Laterankonzil von 1215 verboten. Kramer scheint sich allerdings mehr an der Freilassung gestört zu haben.
- 116 Hansen, Malleus 1901, 27 f.
- 117 Behringer, Bayern, S. 84 f.
- 118 Nach Hansen, Malleus 1901, S. 584 – 585, hieß der Ort Tiersberg und die dort verbrannten Frauen Kunhin und Hussin. Die Kunhin war die Köchin des Ritters Hans Röder, dessen Kind gestorben war; Vgl. Eckstein, F.: Zum Diersburger Hexenprozess vom Jahre 1486, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 40 (1927), S. 635 – 636; Zum politischen Status von Diersburg: Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1988; 5., vollständig überarbeitete Auflage, München 1995, S. 127.
- 119 Malleus 1486, fol. 43vb-44vb, 49va, 79va-80va, 87vb-90vb, 108ra-108va.
- 120 Ammann, Hexenprozeß; Rapp, Ludwig, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte, Innsbruck 1874, 2. vermehrte Auflage Brixen 1891; Riezler, Bayern; Hansen (1900); Ziegeler, Wolfgang: Möglichkeiten der Kritik am Zauber- und Hexenwesen im ausgehenden Mittelalter, Diss. phil. Hamburg, Köln/Wien 1973, S. 82 – 110; Baum (1987); Dienst, Magie; Eric Wilson, Institoris at Innsbruck: Heinrich Institoris, the Summis Desiderantes and the Brixen Witch-Trial of 1485, in: Scribner, Bob/Johnson, Trevor (Hg.): Popular Religion in Germany and Central Europe, 1400 – 1800, London 1996, S. 87 – 100.
- 121 Im Wortlaut abgedruckt bei: Ammann, Hexenprozeß, S. 78 – 79.
- 122 Ammann, Hexenprozeß, S. 9 – 25.
- 123 Ebd., S. 36.
- 124 »... ut in custodiam recipiat.« Ebd., S. 69.
- 125 Ebd., S. 65 – 72.
- 126 Dieses Gutachten bildete die Grundlage für die Ausarbeitung des Hexenhammers: Ammann, Hartmann: Eine Vorarbeit des Heinrich Institoris für den Malleus Maleficarum, in MIÖG, Ergänzungsband 8 (1911), S. 461 – 504.
- 127 Sinnacher, Tirol, S. 630f; Wortlaut: Ammann, Hexenprozeß, S. 84 f.
- 128 Ammann, Hexenprozeß, S. 85f; Schnyder, Malleus 1993, S. S. 53 f.
- 129 »Venrabilis doctor. Miror valde, quod manetis in diocesi mea et in loco ita vicino curie, in qua errores sunt commissi et perventum ad dissensiones ne dicam scandalum ... Verendum est, ne mariti mulierum vel amici possent paternitatem vestram offendere ... Certe paternitas vestra declinare deberet ad suum monasterium sicut prius persuasi. Non deberetis aliis esse molestus ... Ita etiam putabam vos diu recessisse. Ex Brixina in die cinerum 86. Gregorius episcopus.« Sinnacher, Tirol, S. 623f; Ammann, Hexenprozeß, S. 87.
- 130 Malleus 1486, fol. 32 va; Kramer, Hexenhammer, S. 287.
- 131 Malleus 1486, fol. 50rb; Kramer, Hexenhammer, S. 380.
- 132 Stadtprediger in den Jahren 1483 – 1497: Herding, Otto: Jakob Wimpfeling und Beatus Rhenanus: Das Leben des Johannes Geiler von Kaysersberg, München 1970, S. 10 – 42.
- 133 Zu den politischen Verhältnissen: Alter, Speyer, S. 369 – 570.
- 134 Malleus 1486, fol. 44 va; Kramer, Hexenhammer, S. 353.
- 135 Malleus 1486, fol. 42vb, 44va, 44vb, 58rb, 78va, 105va, 126va.

- 136 Die politisch starke Figur war zwischen 1472 und 1496 der gelehrte Ratsadvokat Dr. Thomas Dornberg (? – 1496), der 1468 an der Universität Heidelberg promoviert hatte. Bürgermeister war 1486 Melchior Weiss, Ratsherr unter anderem Peter Drach der Jüngere. Alter, Speyer, S. 438 ff.
- 137 Alter, Speyer, S. 440.
- 138 Kölner Notariatsinstrument vom April 1487, fol. 3 recto; Kramer, Hexenhammer, S. 114f; Hansen, Malleus 1901, S. 386; Schnyder, Malleus 1993, S. 54.
- 139 Approbatio, Mainz 1487, fol. 3 recto; Kramer, Hexenhammer, S. 114 f.
- 140 Apologia, Speyer 1487 fol. 1 ra, mit Bezug auf Apoc. 12,12; Kramer, Hexenhammer, S. 117.
- 141 Malleus 1486, fol. 22 vb, fol. 35 ra.
- 142 Heinrich Institoris, Sancte Romane ecclesiae fidei defensionis Clippeum adversus Waldensium et Pickardorum heresim [...], Olmütz 1501, fol. 88 recto, auch hier mit Bezug auf Apoc. 12,12; Dazu: Segl, Hexenhammer, S. 124 f.
- 143 »heresis maleficarum«: Institoris 1501, fol. 88 r; Zu den Irrlehren der Waldenser und der Böhmisches Brüder zählte auch, daß sie die Hexenprozesse für Unrecht hielten: Ebd., fol. 7 verso, 36. Irrlehre; In diesem Zusammenhang – und danach noch öfters – erwähnt der Autor »seinen« Malleus Maleficarum, wie Segl zurecht bemerkt, ein weiterer Hinweis auf Kramers alleinige Autorschaft; Schon Riezler, Bayern, S. 101 f., hat hervorgehoben, daß sich Kramer bei seiner Auseinandersetzung mit den Böhmisches Brüdern ähnlicher Techniken der bewußten Verdrehung der Tatsachen bedient, wie im Hexenhammer.
- 144 Bei Männern die sogenannten »succubi«, die Darunterliegenden, bei Frauen dagegen die »incubi«, die man sich auf den Frauen liegend vorstellte. Vgl. Malleus, Teil I, Fragen 3 – 4; Teil II/1, Frage 4, Teil II/2, Frage 1.
- 145 Schnyder, Malleus 1993, S. 353 – 408.
- 146 Masson, J. M. (Hg.): Sigmund Freud. Briefe an Wilhelm Fliess 1887 – 1904 (deutsche Bearbeitung von Michael Schröter), Frankfurt/M. 1986, S. 237, 240 (Briefe vom Januar 1897).
- 147 Petersohn, Jürgen: Konziliaristen und Hexen, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 44 (1988), S. 155.
- 148 Douglas, Mary: Purity and Danger. An Analysis of Concepts of Pollution and Taboo, New York 1966; Reinheit und Gefährdung. Eine Studie zu Vorstellungen von Verunreinigung und Tabu. Aus dem Amerikanischen von Brigitte Luchesi, Berlin 1985.
- 149 Malleus, Teil I, Kapitel 3 – 4 und 7 – 9; Teil II/1, Kapitel 4, 6 – 7; II/2, Kapitel 1 – 4.
- 150 Malleus 1486, fol. 55vb-56ra; Kramer, Hexenhammer, S. 409 f.
- 151 Wolpert, Wolfgang: Fünfhundert Jahre Kreuzweg in Ediger an der Mosel. Inquisitor Heinrich Institoris als Initiator, in: Franz/Irsigler (1995), S. 19 – 34.
- 152 Hansen, Malleus 1901, S. 593 f.
- 153 StA Nürnberg, D-Akten Nr. 251, fol. 10v; Endres, Institoris, S. 207.
- 154 StA Nürnberg, D-Akten Nr. 251, fol. 11r; Endres, Institoris, S. 204.
- 155 Alter, Speyer, S. 444.
- 156 Midelfort, H. C. Erik: Witch-Hunting in South-Western Germany, 1582 – 1684. The Social and Intellectual Foundations, Stanford/Calif. 1972, S. 201.
- 157 Raith, Anita: Herzogtum Württemberg, in: Lorenz, Hexen, S. 197 – 206, S. 198.
- 158 Behringer, Bayern, S. 432 f.
- 159 Monter, William: Witchcraft in France and Switzerland. The Borderlands during the Reformation, Ithaca/London 1976, 24 f.
- 160 Adam, Séléstat, S. 177.
- 161 Hansen, Malleus 1901, S. 596; Blécourt, Willem de/Waardt, Hans de: Das Vordringen der Zaubereiverfolgungen in die Niederlande. Rhein, Maas und Schelde entlang, in: Blauert, Ketzer, S. 182 – 240.
- 162 Hansen, Malleus 1901, S. 597.

- 163 Rategno, Bernardo: [= Bernhard von Como/Comensis], *Tractatus de strigiis* [ca. 1508], Rom 1584; Nachdruck in: *Tractatus illustrium iuris consultorum*, Venedig 1584; Teilabdruck in: Hansen, Malleus 1901, S. 279–284.
- 164 Monter, William: *Ritual, Myth and Magic in Early Modern Europe*, Brighton 1983.
- 165 Behringer, Hexen und Hexenprozesse, S. 111 (Quelle 67).
- 166 Molitor, Ulrich: *De laniis et phitonicis mulieribus, Teutonice unholden vel hexen*, Konstanz o.J. [1489]; *Von Unholden und Hexen*, Straßburg 1493; Dieser Traktat wurde häufig nachgedruckt und auch dem Hexenhammer beigegeben.
- 167 Cassinis, Samuel de: *Question de le strie*, o.O. [Pavia] 1505; Abgedruckt in: Hansen, Malleus 1901, 262–272.
- 168 Rotterdam, Erasmus von: *Encomium Moriae*, 1508; *Lob der Torheit*, Stuttgart 1982.
- 169 Alciati, Andrea: *De lamiis seu strigibus* [1515], in: *Opera Omnia*, vol. IV, Basel 1582; Abgedruckt in: Hansen, Malleus 1901, 310–312.
- 170 Nettesheim, Henricus Cornelius Agrippa von: *De incertitudine et vanitate scientiarum* [1526], Köln 1544; *Über die Fragwürdigkeit, ja Nichtigkeit der Wissenschaften, Künste und Gewerbe*, Berlin 1993., S. 238.
- 171 Weyer, Johann: *De Praestigiis Daemonum*, Basel 1563.
- 172 Nettesheim, *incertitudine*, S. 238.
- 173 Midelfort, *Witch-hunting*; Monter, *Witchcraft*; Schmidt, Jürgen Michael: *Hexenprozesse in der Kurpfalz*, Bielefeld 2000.
- 174 Gijswijt-Hofstra, Marijke / Frijhoff, Willem (Eds.): *Witchcraft in the Netherlands from the fourteenth to the twentieth century*, Rotterdam 1991.
- 175 Rapp, Tirol; Riezler, Bayern; Behringer, Bayern.
- 176 Henningsen, Gustav/Tedeschi, John (Ed.): *The Inquisition in Early Modern Europe. Studies on Sources and Methods*, Dekab/III. 1986; Haliczzer, Stephen (Hg.): *The Inquisition in Early Modern Europe*, London 1987; Francisco Bethencourt, Portugal: *A scrupulous Inquisition*, in: Ankarloo, Bengt/Henningsen, Gustav (Ed.), *Häxornas Europa 1400–1700*, Lund 1987, S. 403–424.
- 177 Behringer, Wolfgang: *Climatic Change and Witch-Hunting. The Impact of the Little Ice Age on Mentalities*, in: Pfister, Christian/ Brazdil, Rudolf/ Glaser, Rüdiger (Eds.): *Climatic Variability in Sixteenth Century Europe and its Social Dimension [= Climatic Change. An Interdisciplinary, International Journal Devoted to the Description, Causes and Implications of Climatic Change*, 43 (1999), Special Issue, September 1999], Dordrecht/Boston/London 1999, S. 335–351.
- 178 Liste der Hexenhammer-Drucke: Behringer/Jerouschek, in Kramer: *Hexenhammer*, S. 803.
- 179 Delrio, Martin: *Disquisitionum magicarum libri sex*, Löwen 1600; Fischer, Edda: *Die Disquisitionum Magicarum libri sex von Martin Delrio als gegenreformatorische Exempelquelle*, Diss. phil. Frankfurt 1975; Schnyder, André: *Der Malleus maleficarum. Fragen und Beobachtungen zu seiner Druckgeschichte sowie zur Rezeption bei Bodin, Binsfeld und Delrio*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 74 (1992), S. 323–364.

